

Geschäftsbericht 2021

Portigon in Zahlen

Finanzdaten im Vorjahresvergleich

	1. 1.–31. 12. 2021	1. 1.–31. 12. 2020	Veränderung	
			absolut	in %
Erfolgszahlen in Mio €				
Zinsüberschuss	13,2	-101,6	114,8	>100,0
Provisionsüberschuss	0,1	0,1	–	–
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	-52,5	-51,1	-1,4	-2,7
Personalaufwand	-13,3	-24,9	11,6	46,6
Andere Verwaltungsaufwendungen	-30,8	-40,4	9,6	23,8
Kreditrisikovorsorge	–	2,1	-2,1	-100,0
Ergebnis aus Finanzanlagen und Beteiligungen	-0,2	-0,4	0,2	50,0
Außerordentliches Ergebnis	11,0	18,0	-7,0	-38,9
Ergebnis vor Steuern	-72,6	-198,3	125,7	63,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21,8	-402,6	424,4	>100,0
Jahresfehlbetrag	-50,8	-600,9	550,1	91,5

	31. 12. 2021	31. 12. 2020	Veränderung	
			absolut	in %
Bilanzzahlen in Mio €				
Bilanzsumme	2.175,3	2.847,9	-672,6	-23,6
Geschäftsvolumen	2.178,7	2.853,5	-674,8	-23,6
Kreditvolumen	1.126,7	1.162,4	-35,7	-3,1
Eigenkapital	345,5	236,3	109,2	46,2
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen nach CRR/CRD IV				
Hartes Kernkapital in Mio €	168,8	33,6	135,2	>100
Kernkapital in Mio €	171,0	38,7	132,3	>100
Eigenmittel in Mio €	634,0	521,0	113,0	21,7
Risikoaktiva in Mio €	32,7	132,0	-99,3	-75,2
Harte Kernkapitalquote in %	516,1	25,5	490,6	>100
Kernkapitalquote in %	522,7	29,3	493,4	>100
Gesamtkapitalquote in %	1.938,3	394,8	1.543,5	>100
Mitarbeiter				
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	60	73	-13	-17,8
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitkräfte)	56	68	-12	-17,8

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht zum 31. Dezember 2021

Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick	4
Strukturelle Entwicklungen	5
Standortnetz der Portigon AG	5
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
Erfolgsrechnung	6
Zinsüberschuss	6
Provisionsüberschuss	6
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	7
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	7
Kreditrisikovorsorge	7
Ergebnis aus Finanzanlagen	7
Außerordentliches Ergebnis	7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7
Jahresergebnis	7
Bilanz und Geschäftsvolumen	8
Kreditvolumen	9
Wertpapierbestände	9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	9
Risikoaktiva und Kapitalquoten	9
Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht	11
Risikobericht	12
Risikomanagementsystem	12
Strategisches Risiko	12
Operationelles Risiko	13
Pensionsrisiko	14
Marktpreisrisiko	14
Liquiditätsrisiko	15
Adressenausfallrisiko	15
Kapitalauslastung	16
Regulatorische Kapitalauslastung	16
Ökonomische Kapitalauslastung (Risikotragfähigkeit)	17
Zusammenfassende Beurteilung der Risikolage	18
Chancenbericht	18
Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres	18
Ausblick	19

Portigon AG Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021	20
Portigon AG Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	22
Anhang zum 31. Dezember 2021	24
Allgemeine Angaben	24
1. Pflichtangaben nach § 264 Abs. 1a HGB	24
2. Aufstellung des Jahresabschlusses	24
3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	24
Erläuterungen zur Bilanz	28
4. Forderungen an Kreditinstitute	28
5. Forderungen an Kunden	28
6. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	29
7. Anteile an verbundenen Unternehmen	29
8. Treuhandvermögen	29
9. Anlagevermögen	30
10. Sonstige Vermögensgegenstände	30
11. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
12. In Pension gegebene Vermögensgegenstände	30
13. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31
14. Treuhandverbindlichkeiten	31
15. Sonstige Verbindlichkeiten	31
16. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	32
17. Rückstellungen	32
18. Nachrangige Verbindlichkeiten	34
19. Eigenkapital	35
20. Ausschüttungsgesperrte Beträge	36
21. Haftung für Altverbindlichkeiten – Grandfathering	36
22. Fremdwährungsaktiva/Fremdwährungspassiva	37
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	37
23. Geografische Aufteilung von Ertragskomponenten	37
24. Dienstleistungen für die Verwaltung und Vermittlung	37
25. Zinserträge	38
26. Zinsaufwendungen	38
27. Sonstiges betriebliches Ergebnis	38
28. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge	39
29. Außerordentliches Ergebnis	39
30. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39

Sonstige Angaben	39
31. Haftungsverhältnisse	39
32. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte	40
33. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	40
34. Termingeschäfte/derivative Produkte	41
35. Bezüge der Organe	42
36. Kredite an Organe	43
37. Honorar des Abschlussprüfers	43
38. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	43
39. Beteiligungen an der Portigon AG	43
40. Mandate der Vorstandsmitglieder	43
41. Mandate der Mitarbeiter	44
42. Organe der Portigon AG	44
43. Angaben zum Anteilsbesitz	45
44. Country-by-Country-Reporting nach § 26a KWG zum 31. Dezember 2021	46
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	47
Bericht des Aufsichtsrates	51
Corporate Governance in der Portigon AG	54
Standorte	58
Impressum/Kontakt Daten	59

Lagebericht zum 31. Dezember 2021

Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick

Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Transformation des Unternehmens, d. h. der Rückbau der Portigon AG entsprechend den Auflagen der Europäischen Kommission, weiter fortgesetzt.

Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich die Bilanzsumme in der Portigon AG auf 2.175,3 Mio € (Vorjahr 2.847,9 Mio €). Von den Aktiva entfallen 50,7 Mio € (Vorjahr 151,3 Mio €) auf das Treuhandvermögen und 4,7 Mio € (Vorjahr 4,2 Mio €) auf Bestände, die von der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) garantiert sind. Der verbleibende Teil betrifft im Wesentlichen die Anlage des Kapitals sowie Liquiditätssicherungsbestände. Die Reduzierung der Bilanzsumme um 23,6 % ist vor allem auf die Zahlung der in den Ende 2020 ergangenen Steueränderungsbescheiden festgesetzten Beträge im Zusammenhang mit den Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB und der sukzessiven dinglichen Übertragung der im Jahr 2012 nur synthetisch transferierbaren Bestände auf die EAA sowie auf vorzeitige Beendigungen und Endfälligkeiten von Transaktionen zurückzuführen. Gegenläufig wirkte eine am 25. März 2021 durchgeführte Kapitalerhöhung, hinsichtlich derer auf die Anhangangabe 19 verwiesen wird.

Der Saldo aus Zins- und Provisionsüberschuss sowie sonstigem betrieblichem Ergebnis der Portigon AG beträgt –39,2 Mio € (Vorjahr –152,6 Mio €). Die positive Veränderung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Vergleich zu der im Vorjahr vorgenommenen Erhöhung einer steuerlichen Rückstellung für Nachzahlungszinsen auf möglicherweise unbegründet angerechnete Kapitalertragsteuern einschließlich Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB.

Der weitere Rückgang der Anzahl der Beschäftigten sowie die u. a. damit verbundene geringere Zuführung zur Pensionsrückstellung führten im Geschäftsjahr zu einer deutlichen Reduzierung der Personalaufwendungen um 11,6 Mio € auf 13,3 Mio €. Insgesamt konnten die Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 65,3 Mio € um 21,2 Mio € auf 44,1 Mio € gesenkt werden.

Das außerordentliche Ergebnis in der Portigon AG beläuft sich auf 11,0 Mio € (Vorjahr 18,0 Mio €).

Insgesamt ergibt sich in der Portigon AG ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von –72,6 Mio € (Vorjahr –198,3 Mio €) und ein Jahresfehlbetrag von 50,8 Mio € (Vorjahr 600,9 Mio €). Der Jahresfehlbetrag wird aufgrund der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen durch eine Verlustteilnahme der stillen Gesellschafter (26,0 Mio €) teilweise ausgeglichen. Der verbleibende Betrag (24,8 Mio €) wird zusammen mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr als Bilanzverlust (489,8 Mio €) ausgewiesen.

Die Kernkapitalquote der Portigon AG beläuft sich auf 522,7 % (Vorjahr 29,3 %). Im Wesentlichen aufgrund der Kapitalerhöhung und der deutlichen Abnahme der Risikoaktiva stieg die Gesamtkapitalquote auf 1.938,3 % (Vorjahr 394,8 %). Die Risikoaktiva belaufen sich auf 32,7 Mio €, nach 132,0 Mio € im Vorjahr.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 KWG beträgt –2,34 % (Vorjahr –21,10 %).

Strukturelle Entwicklungen

Das Berichtsjahr stand wiederum im Zeichen des weiteren Rückbaus der Portigon AG entsprechend der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011. Die Erfolge beim Rückbau zeigen sich insbesondere in der Entwicklung der Bilanzsumme. Sie verringerte sich im Jahr 2021 um 23,6 % auf 2.175,3 Mio € (Vorjahr 2.847,9 Mio €), was vor allem auf die Zahlung der in Steuerbescheiden festgesetzten Beträge im Zusammenhang mit den Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB, die sukzessive dingliche Übertragung der in den Vorjahren zunächst nur synthetisch auf die EAA transferierten Vermögenspositionen der ehemaligen WestLB sowie auf Endfälligkeiten und diverse Beendigungsvereinbarungen mit Transaktionspartnern zurückzuführen ist.

Hinsichtlich des Standortnetzes und seines weiteren Rückbaus wird auf nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

Das im Juni 2016 von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf förmlich eingeleitete und im Mai 2020 an die Staatsanwaltschaft Köln übertragene Ermittlungsverfahren gegen eine begrenzte Anzahl von ehemaligen Vorständen der WestLB im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Die Portigon AG steht weiterhin mit den Ermittlungsbehörden in Kontakt und kooperiert bei der Sachverhaltsaufklärung.

Infolge diverser Änderungsbescheide des Finanzamts Düsseldorf im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB im Dezember 2020 wurde für das Geschäftsjahr 2020 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 600,9 Mio € ausgewiesen. Dieser Verlust entsprach mehr als 50 % des zum Jahresabschluss 2019 vorhandenen Grundkapitals. Vor diesem Hintergrund beschloss die Hauptversammlung der Portigon AG am 25. März 2021 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von rund 160 Mio €. Die neuen Aktien wurden ausschließlich vom Land Nordrhein-Westfalen gezeichnet. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Portigon AG haben darüber hinaus eine strukturierte Kreditfazilität mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2025 in Höhe von rund 190 Mio € vereinbart. Hiermit wurde der Portigon AG die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sowie unter Anrechnung dieser Kreditfazilität weitere Eigenkapitalerhöhungen bis Ende 2025 zu erwirken.

Der Nettoerlös aus der Kapitalerhöhung dient der Erhöhung des aufsichtsrechtlichen Kapitals der Portigon AG. Mit der Liquidität aus der Kapitalerhöhung und der strukturierten Kreditfazilität ist der weitere Rückbau der Gesellschaft zur Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 abgesichert.

Standortnetz der Portigon AG

Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 findet seither der Rückbau der Niederlassungen der Portigon AG statt. Neben der Zentrale in Düsseldorf ist die Portigon AG zum 31. Dezember 2021 noch mit zwei Niederlassungen an den Standorten London und New York vertreten.

Nach Rückgabe der Banklizenz am Standort London im Vorjahr wurde im Geschäftsjahr 2021 auch für die Niederlassung New York die Rückgabe der Banklizenz bei den nationalen Aufsichtsbehörden beantragt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sank von 73 (68 Vollzeitkräfte) auf 60 (56 Vollzeitkräfte). Der Abbau erfolgte auf Basis des Haustarifvertrags sowie eines Interessenausgleichs, eines Sozialplans und vergleichbarer Regelungen im Ausland. Der Rückgang der Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Erfolgsrechnung

Im Berichtsjahr weist die Portigon AG ein Ergebnis vor Steuern von –72,6 Mio € (Vorjahr –198,3 Mio €) und einen Jahresfehlbetrag von 50,8 Mio € (Vorjahr 600,9 Mio €) aus. Infolgedessen können die stillen Einlagen nicht bedient werden und nehmen entsprechend den Emissionsbedingungen an den Verlusten teil.

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	1. 1.–31. 12. 2021 Mio €	1. 1.–31. 12. 2020 Mio €	Veränderung Mio €	Veränderung in %
Zinsüberschuss	13,2	–101,6	114,8	>100,0
Provisionsüberschuss	0,1	0,1	–	–
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	–52,5	–51,1	–1,4	–2,7
Personalaufwand	–13,3	–24,9	11,6	46,6
Andere Verwaltungsaufwendungen	–30,8	–40,4	9,6	23,8
Kreditrisikovorsorge	–	2,1	–2,1	–100,0
Ergebnis aus Finanzanlagen und Beteiligungen	–0,2	–0,4	0,2	50,0
Außerordentliches Ergebnis	11,0	18,0	–7,0	–38,9
Ergebnis vor Steuern	–72,6	–198,3	125,7	63,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21,8	–402,6	424,4	>100,0
Jahresfehlbetrag	–50,8	–600,9	550,1	91,5
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	–465,0	–379,3	–85,7	–22,6
Entnahmen aus den stillen Einlagen	26,0	515,2	–489,2	–95,0
Bilanzverlust	–489,8	–465,0	–24,8	–5,3

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss in der Portigon AG in Höhe von 13,2 Mio € (Vorjahr –101,6 Mio €) resultiert im Wesentlichen aus dem in den Forderungen an Kunden ausgewiesenen Schuldscheindarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen, das der Absicherung der Pensionsverpflichtungen dient.

Im Zinsüberschuss sind negative Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften in Höhe von –2,6 Mio € (Vorjahr –3,5 Mio €) enthalten.

Provisionsüberschuss

Der Provisionsüberschuss beläuft sich in der Portigon AG auf 0,1 Mio € (Vorjahr 0,1 Mio €) und resultiert im Wesentlichen aus dem Treuhandgeschäft.

Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge

Der Saldo aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen in der Portigon AG ist mit einem Betrag in Höhe von –52,5 Mio € gegenüber dem Vorjahressaldo in Höhe von –51,1 Mio € nahezu unverändert.

Der Saldo wird durch die Aufwendungen für die Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 63,1 Mio € geprägt. Gegenläufig ergaben sich im Geschäftsjahr vor allem Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen.

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen reduzierten sich um 21,2 Mio € auf 44,1 Mio € (Vorjahr 65,3 Mio €).

Der Personalaufwand ging um 11,6 Mio € auf 13,3 Mio € (Vorjahr 24,9 Mio €) zurück. Aufgrund der Transformation der Portigon AG verringerte sich der Jahresdurchschnitt der Anzahl der Beschäftigten von 83 auf 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen der Portigon AG betrugen 30,8 Mio € (Vorjahr 40,4 Mio €).

Kreditrisikovorsorge

Im Berichtsjahr sind keine Aufwendungen aus Kreditrisikovorsorge angefallen (Vorjahr 2,1 Mio €).

Ergebnis aus Finanzanlagen

Aus Finanzanlagen ergibt sich ein Nettoergebnis von insgesamt –0,2 Mio € (Vorjahr –0,4 Mio €), das im Wesentlichen aus einer Buchwertabschreibung resultiert.

Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis der Portigon AG beläuft sich auf 11,0 Mio € (Vorjahr 18,0 Mio €) und resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierung.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der im Geschäftsjahr 2021 angefallene Ertrag in Höhe von 21,8 Mio € (Vorjahr –402,6 Mio €) entfällt in Höhe von 20,9 Mio € auf inländische Ertragsteuern für Vorjahre und resultiert überwiegend aus abgeschlossenen Außenprüfungen. Auf das Inland entfallen keine laufenden Ertragsteuern und auf die ausländischen Niederlassungen entfällt ein laufender Steuerertrag in Höhe von 0,9 Mio €.

Jahresergebnis

Für das Geschäftsjahr 2021 weist die Portigon AG einen Jahresfehlbetrag von 50,8 Mio € (Vorjahr 600,9 Mio €) aus. Entsprechend entfällt die Bedienung der stillen Einlagen.

Bilanz und Geschäftsvolumen

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 ist wie im Vorjahr durch weitere strukturelle Veränderungen und Rückbauaktivitäten geprägt (vgl. Kapitel „Strukturelle Entwicklungen“). Obwohl im Zuge der Transformation im Jahr 2012 in erheblichem Umfang Vermögensgegenstände und Schulden auf die EAA und die Helaba übertragen worden sind, haben rechtliche und steuerliche Hemmnisse bzw. die daraus resultierenden unterschiedlichen Transferwege dazu geführt, dass in der Bilanz der Portigon AG noch Bankgeschäfte ausgewiesen werden. Die mit diesen Vermögensgegenständen und Schulden verbundenen Kredit- und Marktrisiken sind vertragsgemäß auf die EAA übergegangen.

Die Bilanzsumme der Portigon AG beträgt zum 31. Dezember 2021 2.175,3 Mio €, von denen 50,7 Mio € in den Posten Treuhandvermögen bzw. Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um treuhänderisch gehaltene Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds.

Ferner hält die Portigon AG noch Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 36,8 Mio € (Vorjahr 42,8 Mio €), Forderungen an Kunden in Höhe von 1.086,5 Mio € (Vorjahr 1.114,0 Mio €), Wertpapierbestände in Höhe von 572,1 Mio € (Vorjahr 748,8 Mio €) und eine Barreserve/liquide Schuldtitel in Höhe von 385,5 Mio € (Vorjahr 761,6 Mio €). Von diesen Beständen sind 4,7 Mio € (Vorjahr 4,2 Mio €) von der EAA garantiert.

Das Geschäftsvolumen, das neben den bilanziellen Beständen Eventualverbindlichkeiten beinhaltet, beläuft sich in der Portigon AG auf 2.178,7 Mio € (Vorjahr 2.853,5 Mio €).

Bilanzposten Aktiva

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Barreserve/liquide Schuldtitel	385,5	761,6
Forderungen an Kreditinstitute	36,8	42,8
Forderungen an Kunden	1.086,5	1.114,0
Wertpapierbestände	572,1	748,8
Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen	1,0	1,2
Treuhandvermögen	50,7	151,3
Sachanlagen/immaterielle Anlagewerte	0,0	0,1
Sonstige Aktiva	42,7	28,2
Bilanzsumme	2.175,3	2.847,9

Bilanzposten Passiva

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	0,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	39,5	37,1
Treuhandverbindlichkeiten	50,7	151,3
Sonstige Passiva	1.219,9	1.903,1
Nachrangige Verbindlichkeiten/Genussrechtskapital	519,7	520,0
Eigenkapital	345,5	236,3
Bilanzsumme	2.175,3	2.847,9
Eventualverbindlichkeiten	3,4	5,6
Geschäftsvolumen	2.178,7	2.853,5

Kreditvolumen

Das bilanzielle Kreditvolumen zum 31. Dezember 2021 beträgt 1.126,7 Mio € (Vorjahr 1.162,4 Mio €).

Die darin enthaltenen Forderungen an Kunden reduzierten sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 27,5 Mio € auf 1.086,5 Mio € (Vorjahr 1.114,0 Mio €).

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Forderungen an Kreditinstitute	36,8	42,8
Forderungen an Kunden	1.086,5	1.114,0
Eventualverbindlichkeiten	3,4	5,6
Bilanzielles Kreditvolumen	1.126,7	1.162,4

Wertpapierbestände

Zum 31. Dezember 2021 wird ein Wertpapierbestand in Höhe von 572,1 Mio € (Vorjahr 748,8 Mio €) ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten, die keiner Garantie der EAA unterliegen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Zum 31. Dezember 2021 werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden in der Portigon AG in Höhe von 39,5 Mio € (Vorjahr 37,2 Mio €) ausgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um Termingelder.

Risikoaktiva und Kapitalquoten

Die Portigon AG berechnet ihre Kennzahlen auf Basis der Eigenmittelanforderungen gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR/CRR II) sowie der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV/V, CRD IV/V).

Die nachfolgend dargestellten regulatorischen Größen und Quoten basieren auf den Regelungen gemäß CRR/CRD, wie sie zum jeweiligen Stichtag anwendbar sind bzw. waren. Die bankaufsichtlich anerkannten Eigenmittel setzen sich aus der Summe von Kern- und Ergänzungskapital zusammen und betragen zum 31. Dezember 2021:

Eigenmittel

	31. 12. 2021 Mio € gemäß CRR/CRD nach Jahresergebnis	31. 12. 2020 Mio € gemäß CRR/CRD nach Jahresergebnis
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen	168,8	33,6
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	658,6	498,6
davon gezeichnetes Kapital (Aktien)	658,6	498,6
davon Kapital-/Gewinnrücklagen (inkl. Bilanzgewinn/-verlust)	-489,8	-465,0
Regulatorische Anpassungen am CET 1	-0,0	-0,0
Hartes Kernkapital (CET 1)	168,8	33,6
Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Instrumente	2,2	5,0
davon Instrumente i. S. v. Artikel 484 (4) CRR, die keine staatlichen Beihilfen darstellen (Stille Einlage – begeben 2005)	2,2	5,0
Regulatorische Anpassungen am AT 1	-	-
Zusätzliches Kernkapital (AT 1)	2,2	5,0
Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)	171,0	38,7
Ergänzungskapital (T 2)	463,0	482,3
Eigenmittel	634,0	521,0

Das Kernkapital (Tier-1-Kapital) beträgt zum Berichtszeitpunkt 171,0 Mio € und liegt damit um 132,3 Mio € über dem Wert vom 31. Dezember 2020.

Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Kapitalerhöhung in Höhe von 160 Mio €, aus den gegenläufigen Effekten der Verteilung des HGB-Verlustes 2021 auf die am Verlust teilnehmenden Kapitalbestandteile sowie aus dem Rückgang der zusätzlichen Tier-1-Instrumente, deren Anrechnung im zusätzlichen Kernkapital im Rahmen der derzeit anwendbaren Übergangsregelungen im Jahr 2021 nur noch anteilig (zu 10 %) erfolgt.

Das harte Kernkapital steigt von 33,6 Mio € auf 168,8 Mio €. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Kapitalerhöhung sowie auf den anteiligen Verlust 2021 zurückzuführen.

Zum 31. Dezember 2021 betragen die anrechenbaren Eigenmittel der Portigon AG 634,0 Mio €. Damit erhöhen sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 113,0 Mio €. Neben den Effekten im Kernkapital sind aus der aufsichtlichen Anrechnung fallende nachrangige Emissionen für diese Veränderung verantwortlich.

Die in die regulatorischen Eigenmittel einbezogenen nachrangigen Verbindlichkeiten der Portigon AG erfüllen die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit nach Artikel 63 CRR II. Für die nachrangigen Verbindlichkeiten kann eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung nicht entstehen. Im Fall des Konkurses oder der Liquidation werden nachrangige Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind mit 461,1 Mio € im Ergänzungskapital enthalten und werden entsprechend den Emissionsbedingungen bedient.

Auf Basis der anrechenbaren Eigenmittel werden zum 31. Dezember 2021 nach Jahresabschluss-effekten die folgenden Kennziffern ermittelt:

Risikoaktiva und Eigenmittelunterlegung gemäß CRR/CRD

	31. 12. 2021 Mio € CRR/CRD nach Jahresergebnis	31. 12. 2020 Mio € CRR/CRD nach Jahresergebnis
Risikogewichtete Aktiva		
Adressenausfallrisiken (Kreditrisiko)	17,5	16,8
Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	2,2	0,6
Operationelle Risiken	13,0	44,5
Gesamtforderungsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	–	70,0
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	32,7	132,0
Kapitalquoten in %		
Harte Kernkapitalquote	516,1	25,5
Kernkapitalquote	522,7	29,3
Gesamtkapitalquote	1.938,3	394,8

Die Risikoaktiva der Portigon AG betragen zum Stichtag 32,7 Mio €. Dies bedeutet einen Rückgang um 99,2 Mio € gegenüber dem 31. Dezember 2020.

Die Adressenausfallrisiken stiegen im Vergleich zum Jahresende 2020 um 0,7 Mio € auf 17,5 Mio €. Hierbei wurden der deutliche Geschäftsabbau gegenüber dem Vorjahr sowie die Kündigung des CCP-Ausfallfonds durch die Auswirkungen der CRR II auf die Gesamtrisikopositionsgröße leicht überkompensiert.

Zum 31. Dezember 2021 lagen die Fremdwährungsrisiken unter dem Schwellenwert nach Artikel 351 CRR von 2 % der Eigenmittel und waren somit nicht unterlegungspflichtig. Der Gesamtrückgang des Risikobetrags der Fremdwährungsrisiken beträgt rund 70 Mio € gegenüber dem Vorjahr und basiert hauptsächlich auf der aktivischen und passivischen Veränderung des Geschäftsvolumens in USD.

Die CVA-Charge der Portigon AG stieg im Vergleich zum Jahresende 2020 um 1,5 Mio € auf 2,2 Mio €. Haupttreiber dieser Veränderung waren methodische Anpassungen im Rahmen der CRR II.

Der Rückgang der operationellen Risiken um 31,5 Mio € auf 13,0 Mio € ist bedingt durch die bereits im zweiten Jahr in Folge ausgewiesenen negativen Bruttoerträge. Diese sind wie im Vorjahr auf das negative Zinsergebnis zurückzuführen.

Die Kernkapitalquote (Tier-1-Kapitalquote) steigt von 29,3 % auf 522,7 %. Sie liegt damit weiterhin über den Mindestkapitalquoten sowie den Vorgaben einer Mindestquote von 7 %, wie sie in den Rahmenvereinbarungen mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) vereinbart wurde.

Die harte Kernkapitalquote beträgt 516,1 % (Vorjahr 25,5 %).

Vor den beschriebenen Hintergründen stieg die Gesamtkapitalquote von 394,8 % auf 1.938,3 %.

Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt zum 31. Dezember 2021 unmittelbar 76,90 % sowie mittelbar über die NRW.BANK, deren alleiniger Eigentümer das Land Nordrhein-Westfalen ist, 23,10 % der Anteile an der Portigon AG.

Der Vorstand der Portigon AG erklärt aus diesem Grund gemäß § 312 Abs. 3 AktG:

„Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

Risikobericht

Die Portigon AG klassifiziert basierend auf dem Ergebnis des Risikoinventurprozesses Ende 2021 strategische Risiken, operationelle Risiken (inklusive Rechtsrisiken) sowie das Pensionsrisiko als ihre verbliebenen wesentlichen Risiken.

Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, das Adressenausfallrisiko sowie das HGB-Rechnungszinsrisiko werden als nicht wesentliche Risiken gemäß den MaRisk eingestuft.

Risikomanagementsystem

Ziel des Risikomanagements ist, das Risikoprofil an der Risikotragfähigkeit der Portigon AG auszurichten, alle Risiken transparent darzustellen und eine vorausschauende Steuerung aller relevanten Risiken zu ermöglichen. Die Kernprozesse des Risikomanagements sind die unabhängige Ermittlung, Überwachung, Analyse und Steuerung der Risiken einschließlich der dazugehörigen Risikoberichterstattung. Wesentlicher Bestandteil der Risikomanagementprozesse ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP).

Die Risikostrategie der Portigon AG bildet auf Basis der Geschäftsstrategie die Grundlage für die Risikoüberwachung und -steuerung. Sie enthält die Grundsätze und Kernelemente des Risikomanagements, definiert wesentliche und unwesentliche Risikoarten gemäß den MaRisk und begründet diese Einstufung. Der Vorstand legt die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie der Portigon AG jährlich fest und erörtert diese mit dem Aufsichtsrat.

Für eine nachhaltige Risikosteuerung und -überwachung werden sämtliche Risiken identifiziert und transparent in der Risikoberichterstattung aufbereitet. Vorstand und Aufsichtsrat erhalten über den vierteljährlichen „Bericht zur Risikolage“ regelmäßig zeitnahe, unabhängige und adressatengerechte Informationen über alle kapital- und risikorelevanten Entwicklungen. Dieser Bericht erfüllt die Anforderungen an den Risikobericht gemäß den MaRisk.

Strategisches Risiko

Das als wesentlich bewertete strategische Risiko ist definiert als die unerwartete (negative) Verfehlung der Ertrags- bzw. Kostenplanung sowie das Nichteintreten bzw. -zutreffen der Planungsannahmen definiert. Ebenso sind Risiken aus vergangenen bedeutenden strategischen Entscheidungen enthalten. Hierunter fallen die Ablösung der aktuellen IT-Applikationslandschaft sowie der Aufbau einer neuen IT-Infrastruktur. Es umfasst im Wesentlichen die folgenden Aspekte: Rückbau der verbliebenen Bestände, Rückgabe von Banklizenzen, Schließung der Niederlassungen, wesentliche Auslagerungen, Steuerrisiken und Geschäftsrisiko.

Da wesentliche Teile des strategischen Risikopotenzials zurzeit nicht quantifiziert werden, wird es derzeit sowohl im Fortführungs- als auch im Liquidationsansatz der freien Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. In Expertengesprächen wird beurteilt, ob diese als insgesamt hinreichend erachtet wird oder eine genauere Annäherung des Risikopotenzials vorgenommen werden muss.

Der Rückbau ist auch 2021 weitgehend planmäßig vorangeschritten. Die Stückzahl der noch vorhandenen, teilweise lizenzpflichtigen Geschäfte hat sich deutlich verringert. Die Kreditlizenz wurde im November 2021 zurückgegeben, womit der CRR-Status entfiel. Die Rückgabe weiterer Teillizenzen wird angestrebt.

Strategische Risiken umfassen auch Risiken im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB. Die Klage der Portigon AG dahingehend, dass in Bezug auf die Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Geschäften ein Erstattungsanspruch gegenüber der EAA besteht, wurde vom Landgericht Frankfurt im September 2021 als begründet angesehen. Die EAA hat gegen das Urteil Einspruch eingelegt.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursachen in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder Personal der Portigon AG haben oder als Folge externer Ereignisse eintreten. Die Definition umfasst Rechtsrisiken, aber nicht Reputationsrisiken. Wiederum können sich aus strategischen Risiken operationelle Risiken entwickeln.

Die Portigon AG definiert ihr operationelles Risiko (OpRisk) als wesentliches Risiko gemäß den MaRisk. Das OpRisk wird im Rahmen der Risikotragfähigkeit überwacht.

Wesentliche operationelle Risiken der Portigon AG sind:

- Risiken aus dem Transformationsprozess/der Restrukturierung der Portigon AG (z. B. Personalrisiken),
- die weitere Entwicklung der Rechtsrisiken aus laufenden und ggf. künftigen Klagen,
- Risiken aus wesentlichen Auslagerungen (z. B. Steuerung des Auslagerungsunternehmens durch die Portigon AG, Minderleistungen bzw. Ausfall des aktuellen Auslagerungsunternehmens).

Operationelle Risiken können u. a. aus geschäftlichen Aktivitäten der ehemaligen WestLB resultieren. Hierzu zählen auch Risiken aus steuerlichen Fragestellungen sowie mögliche Risiken aus Auseinandersetzungen mit Hybridkapitalgebern über den Umfang der erfolgten Verlustbeteiligung.

Die Einheit Operationelles Risiko & Datenschutz im Geschäftsbereich Risikocontrolling verantwortet das OpRisk-Rahmenwerk und die zugehörigen Instrumente und Richtlinien. Sie sorgt für eine konsistente Steuerung operationeller Risiken, erfasst diese und nimmt dazu Stellung. Das Management der operationellen Risiken in den Geschäftsbereichen wird durch die Einheit Operationelles Risiko & Datenschutz unterstützt. Eine einheitliche Qualität bei der Analyse, Messung, Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken wird somit sichergestellt.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit den Fachbereichen wie z. B. Revision, Recht und IT/Zentrales Auslagerungsmanagement bzw. zu Themen wie Notfallplanung, Versicherungen, IT- und Non-IT-Sicherheit.

Für den andauernden Rückbauprozess werden operationelle Risiken weiterhin mit den Instrumenten Schadensfalldatenbank und Risk Self Assessment für Bankprozesse und wesentliche Auslagerungen kontinuierlich analysiert und bewertet, um rechtzeitig schadensmindernde Maßnahmen einzuleiten.

Zur Berechnung des regulatorischen Kapitals aus operationellen Risiken wendet die Portigon AG den Standardansatz nach Artikel 317 CRR an.

Die Portigon AG greift bei der Bestimmung des ökonomischen OpRisk-Kapitals auf die regulatorische Kapitalbindung zurück, d. h., die für regulatorische Zwecke ermittelten Risiken (risikogewichtete Aktiva) werden für die interne Steuerung (ökonomische Kapitalbindung) weiterverwendet. Für die Portigon AG beläuft sich das ökonomische Kapital bzw. das Kapital im Stressszenario zu operationellen Risiken zum 31. Dezember 2021 auf 1 Mio € bzw. 1,25 Mio € (Vorjahr 3,6 Mio € bzw. 4,5 Mio €).

Die Identifizierung von Rechtsrisiken – als Teilbereich der operationellen Risiken – erfolgt in enger Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche mit der Einheit Recht im Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung, der auch vorrangig die Steuerung dieser Risiken betreibt. Auftretende oder drohende rechtliche Risiken werden durch jeweils zu definierende Maßnahmen möglichst umfassend gemindert oder ausgeschlossen. Des Weiteren werden geeignete vorbeugende Gegenmaßnahmen getroffen.

Für Rechtsrisiken aus laufenden Prozessen wurden Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet.

Pensionsrisiko

Das Pensionsrisiko besteht insbesondere aus der potenziellen Notwendigkeit zur Erhöhung der Pensionsrückstellungen, d. h. der Gefahr, dass die Pensionsverpflichtungen über die Jahre hinweg höher ausfallen, als über die gutachtenbasierte Modellierung der Sterbewahrscheinlichkeiten und der Dynamik der Tarif- und Beamtenbezüge prognostiziert.

Das Pensionsrisiko wird von der Portigon AG als wesentlich im Sinne der MaRisk angesehen. Das Langlebighkeitsrisiko und das Risiko der Tarif-/Beamtenbezüge-Dynamik werden als wesentliche Risi-kofaktoren betrachtet, die in der Risikotragfähigkeit durch ein gemeinsames Risikopotenzial berücksichtig werden.

Das Langlebighkeitsrisiko resultiert daraus, dass die modellierten Sterbewahrscheinlichkeiten in der Zukunft von der Realität abweichen können, die Begünstigten der Portigon AG womöglich eine höhere Lebenserwartung und daher de facto länger Versorgungsansprüche gegenüber der Portigon AG haben als geplant.

Das Risiko einer Erhöhung der Tarif- und Beamtenbezüge besteht darin, dass im Rahmen der Zusagen über die Unterstützungskasse und der Gesamtversorgung die Rentenerhöhung an die Entwicklung der Tarif- oder Beamtengehälter gekoppelt ist und die tatsächlichen Erhöhungen den in der Modellierung der Auszahlungsverpflichtungen angenommenen Trend in den Beamtengehälts- bzw. Tarifsteigerungen übersteigen.

Das ökonomische Kapital für das Pensionsrisiko wurde als Ergebnis der von Mercer durchgeführten Szenariorechnungen gemäß Vorstandsbeschluss vom 14. Dezember 2021 im Basisszenario auf 134 Mio € (vormals 112 Mio €) und im Stressszenario auf 165 Mio € (vormals 140 Mio €) erhöht.

Marktpreisrisiko

Bei der Portigon AG entstehen eigene Marktpreisrisiken primär aus der Anlage des Eigenkapitals und der überschüssigen Liquidität, die strengen Anlagerichtlinien unterliegt.

Regulatorische Marktrisiken ergeben sich weiterhin aus den zukünftigen Zahlungen aus den Pensionsverpflichtungen. Die den modellierten Auszahlungsverpflichtungen zugrunde gelegten Annahmen ändern sich über die Zeit, sodass die zur Absicherung dieser Zahlungsströme gewählte Anleihestruktur mit diesen nicht mehr kongruent ist. Das sich daraus ergebende Zinsänderungsrisiko wird in der Marktrisikomessung, -überwachung und -steuerung abgedeckt.

Die Portigon AG schätzt das verbleibende Marktpreisrisiko als nicht wesentlich im Sinne der MaRisk ein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund der engen Kooperation mit dem Land Nordrhein-Westfalen wird das Liquiditätsrisiko von der Portigon AG als nicht wesentliches Risiko gemäß den MaRisk eingestuft.

Der Bereich Treasury im Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung verantwortet das Liquiditätsmanagement der Portigon AG. Darüber hinaus werden im Geschäftsbereich Risikocontrolling die Liquiditätsrisiken unabhängig überwacht und die regulatorischen Meldungen der Liquiditätsausstattung erstellt.

Im Liquiditätsmanagement wird zwischen der operativen, der taktischen und der strategischen Liquidität unterschieden. Für diese einzelnen Zeithorizonte sind in der Risikostrategie die Berichtsinstrumente und Steuerungsziele definiert. Der Vorstand legt auf dieser Basis die Risikotoleranz für die einzelnen Steuerungsziele fest.

Die operative Liquiditätssteuerung dient der kurzfristigen und jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Portigon AG. Hierzu erfolgt ein enges Monitoring sämtlicher verbliebener externer Nostrokonten der Bank.

Die taktische Liquiditätssteuerung dient der Sicherstellung der Liquidität von bis zu einem Jahr. Hierzu wird täglich das vertragliche Fälligkeitsprofil aller liquiditätswirksamen Aktiva und Passiva ermittelt und um potenzielle Ab- und Zuflüsse aus der Liquiditätsreserve sowie Effekte aus Eventualverbindlichkeiten und sonstigen Liquiditätsbelastungen ergänzt.

Alle in den Stresstest eingehenden Modellannahmen und deren Parametrisierung unterliegen einer jährlichen Validierung.

Das strategische Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die Portigon AG ihren überjährigen Liquiditätsanforderungen gerecht werden kann. Die Refinanzierung der Portigon AG ist durch die nach der Transformation verbliebenen Verbindlichkeiten und das Eigenkapital gewährleistet.

Bei OTC-Derivategeschäften schließt die Portigon AG Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten ab. Das Liquiditätsrisiko, das sich aus den abgeschlossenen Collateral-Vereinbarungen ergibt, ist im Vergleich mit anderen Liquiditätsrisiken überschaubar. Das Liquiditätsrisiko der an die EAA übertragenen Derivate wird durch eine Collateral-Vereinbarung mit der EAA abgedeckt.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird von der Portigon AG als nicht wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk eingestuft.

Gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 darf die Portigon AG risikogewichtete Aktiva (RWA) nur zeitlich limitiert in begrenzter Form aufweisen. Die Anlage der Überschussliquidität erfolgt nach strengen Anlagerichtlinien ohne nennenswerte Ausfallrisiken (RWA-Gewichtung von null, Rating (Long-Term-Emittentenrating) von mindestens AA– (S & P) bzw. Aa3 (Moody's), Anlagen in den Währungen EUR und USD).

Es bestehen keine Adressenausfallrisiken aus klassischem Kreditgeschäft. Aus dem Avalgeschäft sind noch geringfügige Adressenausfallrisiken verblieben, welche synthetisch auf die EAA übertragen wurden und durch eine EAA-Garantie abgesichert sind. Dieses Risiko ist aufgrund seiner geringen Eintrittswahrscheinlichkeit wirtschaftlich als unbedeutend zu bewerten.

Die Prüfung, Bewertung, Überwachung und Steuerung von sowie die Entscheidung über Adressenausfallrisiken erfolgt auf Basis dokumentierter einheitlicher Standards und Prozesse. Die interne Kreditrisikosteuerung basiert auf dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA); die Portigon AG wendet ein vereinfachtes Risikoklassifizierungsverfahren gemäß den MaRisk an.

Kapitalauslastung

Regulatorische Kapitalauslastung

Die Portigon AG berechnet die Kennzahlen nach dem anwendbaren CRR-/CRD-Rahmenwerk. Die CRD und die CRR bezeichnen die EU-Richtlinien und die EU-Verordnungen, welche auf europäischer Ebene die bankaufsichtlichen Regelungen umsetzen, die im Wesentlichen auf dem Basel-III-Regelwerk beruhen. Gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR beträgt die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital 4,5 % und 6 % für das Kernkapital, die Eigenmittelanforderung an die Gesamtkapitalquote liegt bei 8 %.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kapitalpufferanforderungen gemäß KWG sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung (Zuschlag für die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) beträgt die Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote 7,0 % bzw. 13,1 % an die Gesamtkapitalquote.

Die geforderten Mindestquoten wurden von der Portigon AG 2021 jederzeit übertroffen.

Die Portigon AG hat gegenüber der BaFin die Bereitschaft erklärt, die Gesamtkapitalquote jederzeit auch unter Einbeziehung der für die Folgejahre erwarteten Planverluste in die Kapitalermittlung einzuhalten.

	31. 12. 2021 Mio € nach Jahresergebnis	31. 12. 2020 Mio € nach Jahresergebnis
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	32,7	132,0
davon Adressenausfallrisiken (Kreditrisiko)	17,5	16,8
davon kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	2,2	0,6
davon operationelle Risiken	13,0	44,5
Gesamtforderungsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	–	70,0
Eigenmittel	634,0	521,0
Gesamtkapitalquote in %	1.938,3	394,8
Kernkapital	171,0	38,7
Kernkapitalquote in %	522,7	29,3
Hartes Kernkapital	168,8	33,6
Harte Kernkapitalquote in %	516,1	25,5

Zu detaillierten Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „Risikoaktiva und Kapitalquoten“.

Ökonomische Kapitalauslastung (Risikotragfähigkeit)

Das Risikotragfähigkeitskonzept der Portigon AG unterscheidet unverändert zwei Steuerungskreise. Dabei macht die Portigon AG von der Regelung der BaFin Gebrauch, die auch nach der Veröffentlichung der finalen Fassung des RTF-Leitfadens im Jahr 2018 sogenannte Fortführungsansätze alter Prägung b. a. w. gelten lässt. Entsprechend stellt weiterhin der Fortführungsansatz den primären Steuerungskreis dar. Ergänzend wird jährlich die Risikotragfähigkeit im Liquidationsansatz ermittelt. In beiden Ansätzen wird die Risikotragfähigkeit über den Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ab dem jeweiligen Berichtsstichtag untersucht.

Im Fortführungsansatz und im Liquidationsansatz werden die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangspunkt für das Risikodeckungspotenzial angesetzt. Je nach Ansatz – Fortführung der Geschäftstätigkeit oder Liquidation – sind unterschiedliche Abzüge vom Risikodeckungspotenzial vorzunehmen, um zur verfügbaren Risikodeckungsmasse zu gelangen. Das gemäß Risikostrategie als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestufte strategische Risiko wird in der Risikotragfähigkeit im Fortführungs- und im Liquidationsansatz derzeit nicht quantifiziert, sondern durch die freie Risikodeckungsmasse abgedeckt.

Die im Berichtszeitraum als wesentlich für die Portigon AG eingestuften operationellen Risiken und das Pensionsrisiko wurden dem Risikoappetit direkt gegenübergestellt und durch die laufende Berichterstattung überwacht. Das strategische Risiko wird durch die freie Risikodeckungsmasse abgedeckt. Diese dient ebenfalls der Abdeckung adverser Geschäftsentwicklungen und nicht wesentlicher Risiken. Die nicht wesentlichen Risiken wurden über eigene operative Limite bzw. geeignete Prozesse wie z. B. die Anlagestrategie überwacht.

Im Liquidationsansatz wurden im Berichtszeitraum der Risikodeckungsmasse die als wesentlich eingestuften operationellen Risiken und das Pensionsrisiko sowie die als nicht wesentlich eingestuften Marktpreisrisiken und Adressenausfallrisiken gegenübergestellt. Operationelle Risiken und das Pensionsrisiko wurden analog zum Stressszenario im Fortführungsansatz ermittelt. Für das Marktpreisrisiko wurde der regulatorische Zinsschock verwendet, die Adressenausfallrisiken wurden aus dem regulatorischen Kapital abgeleitet. Das Gesamtrisikopotenzial ergab sich aus der Summe der Einzelrisiken. Das strategische Risiko wird auch im Liquidationsansatz durch die freie Risikodeckungsmasse abgedeckt. Ergänzend zur Risikodeckungsmasse über den Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten wurde zusätzlich eine perspektivische Risikodeckungsmasse bezogen auf das Jahresende 2023 ermittelt.

Das Stresstesting im Rahmen der Risikotragfähigkeit wurde im Fortführungsansatz unter Einbeziehung des operationellen Risikos und des Pensionsrisikos durchgeführt. Auf Basis von Expertenschätzungen und unter Berücksichtigung historischer Entwicklungen ergeben sich die Stressszenarien für das operationelle Risiko und das Pensionsrisiko, indem ein Aufschlag (Faktor 1,25) auf das Basisrisiko zugerechnet wird bzw. die Herleitung des Basisrisikos durch Berechnung von 80 % des Stresswertes erfolgt. Der Risikoappetit reichte im Jahr 2021 aus, um auch die potenziellen negativen Entwicklungen abzudecken.

Der inverse Stresstest beschränkt sich auf das Szenario eines Ausfalls der EAA. In diesem Fall könnten die von der EAA garantierten Kredit- und Marktpreisrisiken sowie Rechtsrisiken auf die Portigon AG zurückfallen. Das Risiko eines Ausfalls der EAA wird als sehr gering eingestuft, da dieser nur bei einem Ausfall des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bundesrepublik Deutschland vorstellbar ist. Zusätzlich ist das Land Nordrhein-Westfalen auch Hauptkapitalgeber der Portigon AG, sodass die Fortführung des Geschäfts bei einem Ausfall des Landes Nordrhein-Westfalen direkt gefährdet wäre. Eine Absicherung des EAA-Ausfallrisikos ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Zusammenfassende Beurteilung der Risikolage

Für die Portigon AG waren das strategische Risiko, das operationelle Risiko sowie das Pensionsrisiko als wesentliche Risiken gemäß den MaRisk eingestuft. Alle anderen Risikoarten waren als nicht wesentliche Risiken bewertet.

In der Risikotragfähigkeitsanalyse stellte der Fortführungsansatz unverändert den primären Steuerungskreis für die Portigon AG dar. Von den als wesentlich eingestuften Risiken wurden das Pensionsrisiko und das operationelle Risiko dem Risikoappetit direkt gegenübergestellt, die selbst unter den im Stressszenario getroffenen Annahmen nicht die Risikotragfähigkeit der Portigon AG (12-Monats-Risikohorizont) gefährdeten, während das strategische Risiko nicht quantifiziert und der freien Deckungsmasse direkt gegenübergestellt wird.

Die geforderte Eigenmittelunterlegung gemäß CRR wurde von der Portigon AG im Jahr 2021 jederzeit übertroffen.

Chancenbericht

Die Chancen der Portigon AG bestehen im Wesentlichen darin, im Rahmen der Verwaltung des verbliebenen Vermögens den Rückbau der ehemaligen WestLB in personeller wie organisatorischer Hinsicht schneller und effizienter voranzutreiben, als es aus heutiger Sicht für die nächsten Jahre geplant ist. Der Personalabbau und der Rückbau der verbliebenen IT-Plattform sowie die damit verbundenen Anpassungen in den Prozessen bergen mögliche zusätzliche Einsparpotenziale. Inwiefern hieraus tatsächlich über das geplante Maß hinaus Kosten vermieden werden können oder zusätzliche Aufwendungen entstehen, ist vom weiteren Verlauf der Transformation abhängig und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Ein weiterer Faktor in diesem Kontext ist die Administration der verbliebenen Bilanzbestände unter Berücksichtigung der EU-Auflagen einschließlich der Entwicklung der damit verbundenen Risiken. Inwieweit dieser Prozess zu besseren Resultaten führt, als gegenwärtig geplant bzw. in der Bilanz abgebildet ist, bleibt abzuwarten.

Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die gemäß § 285 Nr. 33 HGB im Anhang anzugeben wären.

Ausblick

Die weiteren strukturellen Veränderungen innerhalb der Portigon AG werden sich auch in den kommenden Jahren in der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage niederschlagen. Die Bilanzsumme der Portigon AG wird sich aufgrund von Endfälligkeiten und diversen Beendigungsvereinbarungen weiter rückläufig entwickeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl der weitere Transformationsprozess als auch die genannten Risiken weiterhin mit hoher Unsicherheit verbunden bleiben. Das kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Für die Portigon AG gilt in mittelfristiger Perspektive, dass die Erträge die derzeit noch anfallenden Verwaltungsaufwendungen unverändert nicht decken. Wir gehen davon aus, dass die Portigon AG das Geschäftsjahr 2022 mit einem Verlust in Höhe von rund 80 bis 100 Mio € abschließen wird. Der Anfall darüber hinausgehender Restrukturierungsaufwendungen sowie möglicher Aufwendungen aus schlagend werdenden Risiken ist vom weiteren Verlauf der Transformation und u. a. der Entwicklung der Pensionsverpflichtungen abhängig.

Portigon AG Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	€	€	31. 12. 2021 €	31. 12. 2020 T€
1. Barreserve				
a) Guthaben bei Zentralnotenbanken		385.488.684,00		747.704
darunter:			385.488.684,00	747.704
bei der Deutschen Bundesbank				
€ 385.488.684,00 (Vj.: T€ 746.414)				
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		13.854
			0,00	13.854
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	20.783.673,59			24.000
b) andere Forderungen	16.053.968,18			18.813
			36.837.641,77	42.813
4. Forderungen an Kunden			1.086.473.294,90	1.113.980
darunter:				
Kommunalkredite				
€ 1.085.338.153,93 (Vj.: T€ 1.112.320)				
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Anleihen und Schuldverschreibungen				
aa) von öffentlichen Emittenten	565.546.624,79			748.825
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				
€ 520.223.418,44 (Vj.: T€ 708.643)				
ab) von anderen Emittenten	6.595.384,93			0
	572.142.009,72		572.142.009,72	748.825
6. Anteile an verbundenen Unternehmen			955.348,23	1.150
darunter:				
an Finanzdienstleistungsinstituten				
€ 180.000,00 (Vj.: T€ 375)				
7. Treuhandvermögen			50.668.012,00	151.315
8. Sachanlagen			30.709,39	66
9. Sonstige Vermögensgegenstände			24.118.763,58	4.880
10. Rechnungsabgrenzungsposten			18.597.201,47	23.307
Summe der Aktiva			2.175.311.665,06	2.847.895

Passivseite

	€	€	31. 12. 2021 €	31. 12. 2020 T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		0,00		64
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		0,00		0
			0,00	64
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) andere Verbindlichkeiten				
aa) täglich fällig	24.015,56			2.369
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	39.493.793,47			34.692
		39.517.809,03		37.061
			39.517.809,03	37.061
3. Treuhandverbindlichkeiten			50.668.012,00	151.315
4. Sonstige Verbindlichkeiten			59.536.654,74	626.549
5. Rechnungsabgrenzungsposten			18.910.603,91	23.878
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Verrechnung mit Deckungsvermögen		766.247.682,03		737.294
b) Steuerrückstellungen		130.811.282,80		221.399
c) andere Rückstellungen		244.433.087,98		294.020
			1.141.492.052,81	1.252.712
7. Nachrangige Verbindlichkeiten			519.695.598,48	520.015
8. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital eingeteilt in auf den Namen lautende Stückaktien der Gattung A		658.649.024,01		498.649
auf den Namen lautende Stückaktien der Gattung B		0,00		0
		658.649.024,01		498.649
b) Stille Einlagen		176.628.672,97		202.605
c) Bilanzverlust		-489.786.762,89		-464.953
			345.490.934,09	236.301
Summe der Passiva			2.175.311.665,06	2.847.895
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		3.359.846,00		5.615
			3.359.846,00	5.615

Portigon AG Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	€	€	1. 1.–31. 12. 2021 €	1. 1.–31. 12. 2020 T€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	31.926.845,12			172.292
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	2.973.918,25			6.289
		34.900.763,37		178.580
2. Negative Zinsen aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	2.552.177,47			3.503
3. Zinsaufwendungen	19.168.460,75		13.180.125,15	276.933
4. Laufende Erträge aus				
a) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		217
			0,00	217
5. Provisionserträge	840.258,20			773
6. Provisionsaufwendungen	775.560,11		64.698,09	717
				56
7. Sonstige betriebliche Erträge			34.877.351,74	22.994
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	6.732.819,26			9.168
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	6.573.411,08			15.730
darunter: für Altersversorgung € 3.295.870,03 (Vj.: T€ 12.382)		13.306.230,34		24.898
b) andere Verwaltungsaufwendungen	30.778.554,50		44.084.784,84	40.300
				65.197
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			24.373,95	78
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			88.650.671,01	72.386
		Übertrag:	-84.637.654,82	-216.250

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	€	€	1. 1.–31. 12. 2021 €	1. 1.–31. 12. 2020 T€
		Übertrag:	-84.637.654,82	-216.250
11. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	2.053
12. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			196.202,84	387
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			-84.833.857,66	-214.584
14. Außerordentliche Erträge	11.171.787,70			18.091
15. Außerordentliche Aufwendungen	176.712,08			56
16. Außerordentliches Ergebnis			10.995.075,62	18.035
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-21.761.398,25			402.629
18. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen	-1.267.393,52			1.701
			23.028.791,77	404.330
19. Jahresfehlbetrag			-50.809.990,27	-600.880
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr			464.952.855,54	379.268
21. Entnahmen aus den stillen Einlagen			25.976.082,92	515.195
22. Bilanzverlust			-489.786.762,89	-464.953

Anhang zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Angaben

1. Pflichtangaben nach § 264 Abs. 1a HGB

Die Portigon AG mit Sitz in Düsseldorf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 42975 eingetragen.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Portigon AG hat nach § 242 HGB i. V. m. § 264 HGB einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Portigon AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes aufgestellt. Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, erfolgen im Anhang.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 325 und § 328 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) eingereicht und bekannt gemacht.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten und der schwebenden Geschäfte erfolgt gemäß §§ 252 ff. und §§ 340 ff. HGB.

Forderungen werden mit ihrem Restkapital, vermindert um Restdisagien, ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert; die zugehörigen Disagien sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Agien zu Forderungen oder Verbindlichkeiten werden als aktivische bzw. passivische Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Abgrenzung der Agien/Disagien aus Emissionen und Darlehen erfolgt nach der Effektivzinsmethode. Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden – soweit es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt – mit der zugrunde liegenden Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen werden mit den effektiven Hereinnahmesätzen abgezinst ausgewiesen. Begebene Zerobonds sind mit dem Emissionswert zuzüglich effektivzinskonstant abgegrenzter Zinsen bis zum Bilanzstichtag passiviert.

Erkennbaren Risiken bei Forderungen wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen angemessen Rechnung getragen. Für latente Risiken im Forderungsbestand bestehen Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB.

Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden (Finanzanlagebestand), werden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag werden zeitanteilig erfolgswirksam vereinnahmt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Soweit Wertpapiere des Finanzanlagebestands unter Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips zu Werten bilanziert sind, die über den aktuellen Markt- oder Börsenwerten liegen, sind diese Unterschiede im Anhang gesondert angegeben. Diese Angabe verändert sich im Zeitablauf bestands-, aber auch zins- bzw. kursinduziert. Wertpapiere der Liquiditätsreserve werden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit dem gegebenenfalls niedrigeren Börsen- bzw. Marktpreis oder dem niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Echte Pensionsgeschäfte bzw. (Reverse-) Repo-Geschäfte sind Kombinationen aus Kassakäufen oder -verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem Verkauf oder Rückkauf auf Termin mit demselben Kontrahenten. Wertpapiere, die mit einer Verkaufsverpflichtung gekauft wurden (Reverse-Repo-Geschäfte) und solche, die mit einer Rückkaufverpflichtung verkauft wurden (Repo-Geschäfte), werden in der Regel als besicherte Finanzgeschäfte betrachtet. Die bei Repo-Geschäften in Pension gegebenen Wertpapiere (Kassaverkauf) werden weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert. Die im Rahmen des Repo-Geschäfts erhaltene Bareinlage einschließlich aufgelaufener Zinsen wird passiviert. Bei Reverse-Repo-Geschäften wird eine entsprechende Forderung einschließlich aufgelaufener Zinsen bilanziert. Die dem Geldgeschäft zugrunde liegenden, in Pension genommenen Wertpapiere (Kassakauf) werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Strukturierte Finanzinstrumente werden gemäß der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22) bilanziert.

Seit dem 1. September 2012 ist die Portigon AG als Nichthandelsbuchinstitut im Sinne des § 13 KWG einzustufen und weist seitdem keine Handelsbestände mehr aus.

Im Rahmen der Transformation im Jahr 2012 erfolgte eine synthetische Übertragung von Derivaten mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA. Mit Abschluss des Vertrags wurde ein handelsrechtliches Treuhandverhältnis im Sinne einer Vollrechtstreuhand zwischen der Portigon AG als Treuhänder und der EAA als Treugeber begründet. Eine Ausbuchung dieser treuhänderisch für die EAA gehaltenen Derivate war trotz vollumfänglicher Übertragung der diesen innewohnenden Chancen und Risiken unzulässig, da die rechtlichen Verpflichtungen aus den Derivaten nicht getilgt, d. h. die Verpflichtungen weder erfüllt, aufgehoben noch ausgelaufen waren. Bis zur Tilgung oder rechtlichen Entbindung bzw. dinglichen Übertragung auf die EAA waren diese Derivate sowie entsprechende Gegenpositionen weiterhin von der Portigon AG zu bilanzieren. Dementsprechend wurden die Derivate sowie die korrespondierenden Ausgleichsansprüche bzw. -verbindlichkeiten gegenüber der EAA gemäß § 6 Abs. 1 RechKredV als Treuhandvermögen bzw. Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Auf eine über den 31. Dezember 2014 hinausgehende weitere Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde jedoch verzichtet. Seither erfolgte eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, deren Grundlage der zuletzt zum 31. Dezember 2014 ermittelte beizulegende Zeitwert war. Im Verlauf des Berichtsjahres wurden die letzten dieser treuhänderisch gehaltenen OTC-Derivate fällig oder im Wege der Novation nachträglich dinglich auf die EAA übertragen.

Die für die EAA gehaltenen Treuhandpositionen führten zu keinen Effekten in der Gewinn- und Verlustrechnung, da Erträge aus diesen Derivaten an die EAA weiterzuleiten und Aufwendungen von der EAA zu erstatten waren. Der Ausweis von Ergebnisbeiträgen aus diesen Derivaten und aus den Ausgleichsposten erfolgte netto.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten teilweise erforderlichen Annahmen und Schätzungen beruhen auf subjektiven Beurteilungen des Managements und sind zwangsläufig mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Auch wenn wir im Rahmen der Schätzungen auf verfügbare Informationen, historische Erfahrungen und andere Beurteilungsfaktoren zurückgegriffen haben, können die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse von den Schätzungen abweichen. Das kann sich nicht unerheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Nach unserer Ansicht sind die verwendeten Parameter sachgerecht und vertretbar.

Sichert die Portigon AG konkrete Risiken (z. B. Zinsänderungsrisiken) aus Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, schwebenden Geschäften oder mit hoher Sicherheit erwarteten Transaktionen mithilfe von Finanzinstrumenten ab und bildet für diesen Zweck eine Bewertungseinheit, sind die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (insbesondere der Grundsatz der Einzelbewertung sowie das Anschaffungskosten-, das Realisations- und das Imparitätsprinzip) auf diese Sicherungsbeziehung nicht anzuwenden, soweit sie effektiv ist. Der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung sowie andere, nicht abgesicherte Risiken unterliegen weiterhin den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Die Portigon AG hat derzeit keine Bewertungseinheiten im Sinne des § 254 HGB gebildet.

Die Portigon AG steuert das allgemeine Zinsänderungsrisiko im Bankbuch zentral im Rahmen des Aktiv-/Passivmanagements. Im Rahmen der sogenannten verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) ermittelt die Portigon AG barwertbezogen, ob dem Wert der Leistungsverpflichtungen insgesamt ein ausreichend hoher Gegenleistungsanspruch gegenübersteht. Sofern aus der Bewertung der gesamten Zinsposition des Bankbuchs unter Berücksichtigung anteiliger Verwaltungs- und Risikokosten ein Verpflichtungsüberschuss resultieren würde, wäre dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip durch Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB (Drohverlustrückstellung) Rechnung zu tragen. Die Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n. F.) werden dabei berücksichtigt. Die Bildung einer entsprechenden Rückstellung war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Anteile an Tochterunternehmen werden als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, sonstige Anteile, die der Herstellung einer dauernden Verbindung an einem anderen Unternehmen dienen, als Beteiligungen. Fehlt es an dieser Zweckbestimmung, erfolgt ein Ausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen.

Beteiligungen, soweit solche gehalten werden, sowie Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Bestehende Sicherheiten, insbesondere Garantien, werden bei der Bemessung der Abschreibungen berücksichtigt. Aufwendungen aus Abschreibungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere werden gemäß § 340c Abs. 2 HGB mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu sowie mit den Aufwendungen und Erträgen aus Geschäften mit solchen Vermögensgegenständen verrechnet.

Sachanlagen und entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte werden entsprechend ihrer voraussichtlichen zeitlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind nach den steuerrechtlichen Vereinfachungsregeln bilanziert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Bei der Bewertung von Rückstellungen sind Kosten- und Preissteigerungen, bei Pensionsrückstellungen insbesondere Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie ein Rententrend verpflichtend zu berücksichtigen. Die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hat auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Rückstellungen bzw. der diesen zugrunde liegenden Verpflichtungen zu erfolgen. Für die Abzinsung von Rückstellungen für Alters-

versorgungsverpflichtungen ist dagegen der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz maßgeblich. Die Zinskurve wird zum Ende eines jeden Monats ermittelt und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt. Der IDW Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) verabschiedete am 30. April 2021 und veröffentlichte im Juli 2021 den IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021). Dieser sieht grundsätzlich eine der Höhe nach übereinstimmende Bewertung von Pensionsrückstellungen und Ansprüchen aus den zu ihrer Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen vor. Bei, wie im Falle der Portigon AG, nur teilweise rückgedeckten Zusagen ist die kongruente Bewertung auf die Höhe des rückgedeckten Teils der Pensionsrückstellung beschränkt. Für die übrigen Teile gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften. Im Rahmen des von IDW RH FAB 1.021 vorgesehenen Bewertungswahlrechts hat sich die Portigon AG für die Bewertung des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Pensionsrückstellung entschieden (Methode des sogenannten Primats der Passivseite). Die erstmalige Anwendung im Berichtsjahr führt zu einer aus der Änderung der Bewertungsmethode resultierenden aufwandswirksamen Abwertung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherung in Höhe von 16,1 Mio €. Wir verweisen zusätzlich auf die Anhangangabe 17.

Da sämtliche Rückstellungen der Portigon AG nicht aus dem Bankgeschäft resultieren, werden Erfolge aus Änderungen des jeweiligen Abzinsungssatzes gegenüber dem Vorjahr, soweit sie nicht dem außerordentlichen Ergebnis zuzurechnen sind, im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

Vermögensgegenstände, die als Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB gelten, werden nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, der gemäß IDW RH FAB 1.021 dem anteiligen Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Altersversorgungsverpflichtungen entspricht und mit diesem verrechnet wird.

Die im Rahmen des Rückbaus der Portigon AG erzielten Erträge oder Verluste aus der entgeltlichen Übertragung von Verbindlichkeiten werden im Posten Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen ausgewiesen, weil der bei Übertragung realisierte Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der übertragenen Verbindlichkeit und der Gegenleistung regelmäßig zinsinduziert ist.

Die für Geldanlagen gezahlten negativen Zinsen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert in einem hinter den Zinserträgen eingefügten zusätzlichen Posten ausgewiesen.

Erträge aus der Vergütung von gegenüber unseren Kunden erbrachten Portfoliodienstleistungen werden – soweit es sich um bankgeschäftliche Dienstleistungen handelt – im Posten Provisionserträge ausgewiesen.

Zwischen der Portigon AG und den ihr nahestehenden Unternehmen und Personen bestanden sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr ausschließlich Geschäfte, denen marktübliche Bedingungen zugrunde lagen. Auf eine Angabe gemäß § 285 Nr. 21 HGB wurde daher verzichtet.

Die Währungsumrechnung für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 256a und 340h HGB. Fremdwährungspositionen der Portigon AG werden für Zwecke des Risikomanagements grundsätzlich in dafür vorgesehene Bücher transferiert, dort zentral gesteuert und infolgedessen als besonders gedeckt eingestuft. Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung für diese besonders gedeckten Geschäfte werden netto in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. Erträgen ausgewiesen.

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie nicht abgewickelte Fremdwährungskassageschäfte werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet, schwebende Devisentermingeschäfte zum Marktwert desselben Tages. Kursgesicherte Aufwendungen und Erträge werden zum Sicherungskurs umgerechnet. Swap-Prämien aus kursgesicherten Bilanzposten werden zeitanteilig abgegrenzt und im Zinsergebnis ausgewiesen.

Latente Steuern resultieren aus handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in den folgenden Geschäftsjahren wieder ausgleichen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung ist als passive latente Steuer anzusetzen, wohingegen eine sich insgesamt daraus ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer angesetzt werden kann. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern steuerrechtliche Verlustvorräte berücksichtigt. Das Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird ausgeübt. Vom Wahlrecht zum unverrechneten Ansatz aktiver und passiver latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB (Bruttoausweis) wird hingegen kein Gebrauch gemacht.

Die latenten Steuern werden unter Anwendung der individuellen Steuersätze je Steuersubjekt bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder bereits durch den Gesetzgeber verabschiedet sind und die bis zum Zeitpunkt der Realisierung der aktiven latenten Steuern sowie der passiven latenten Steuern voraussichtlich gelten werden. Der Berechnung der inländischen Steuern werden ein Körperschaftsteuersatz von 15 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer sowie ein Gewerbesteuersatz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Hebesätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zur Bilanz

4. Forderungen an Kreditinstitute

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
täglich fällig	20,8	24,0
mit Restlaufzeiten		
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	16,1	18,8
Bilanzausweis	36,8	42,8

Von den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute sind 4,7 Mio € (Vorjahr 4,2 Mio €) von der EAA garantiert.

5. Forderungen an Kunden

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
mit Restlaufzeiten		
– bis 3 Monate	23,0	31,2
– mehr als 5 Jahre	1.063,5	1.082,8
Bilanzausweis	1.086,5	1.114,0

6. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Bilanzausweis	572,1	748,8
darunter:		
Beträge, die bis zum 31. 12. des folgenden Geschäftsjahres fällig werden	2,1	159,3
Zusammensetzung		
– Anleihen und Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten	565,5	748,8
– Anleihen und Schuldverschreibungen anderer Emittenten	6,6	–
Zusammensetzung nach Börsenfähigkeit		
– börsenfähige Wertpapiere	572,1	748,8
davon:		
– börsennotiert	526,8	708,6
– nicht börsennotiert	45,3	40,2

Die Abnahme basiert im Wesentlichen auf der unterjährigen Fälligkeit zweier Wertpapiere.

Der Bestand an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren ist größtenteils dem Finanzanlagebestand und damit dem Anlagevermögen zugeordnet. Zum Bilanzstichtag sind Finanzanlagen gemäß gemildertem Niederstwertprinzip in Höhe von 1,9 Mio € (Vorjahr 0,0 Mio €) angesetzt.

Der Bestand an Wertpapieren von verbundenen Unternehmen beträgt 6,6 Mio € (Vorjahr 0,0 Mio €).

7. Anteile an verbundenen Unternehmen

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Bilanzausweis	1,0	1,2
darunter:		
– an Finanzdienstleistungsinstituten	0,2	0,4

Die Bestandsveränderung in Höhe von 0,2 Mio € ist auf die weitere Abschreibung des Beteiligungsbuchwerts der Portigon Finance Curaçao N.V. zurückzuführen.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen der Portigon AG entspricht der Buchwert dem Zeitwert.

8. Treuhandvermögen

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Sonstige Vermögensgegenstände	50,7	151,3
Bilanzausweis	50,7	151,3

In den sonstigen Vermögensgegenständen im Treuhandvermögen sind im Berichtsjahr ausschließlich treuhänderisch gehaltene Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds ausgewiesen.

Der Rückgang des Treuhandvermögens ist u. a. auf Fälligkeiten und die nachträgliche dingliche Übertragung (Novation) der letzten mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragenen Derivate zurückzuführen. Hinsichtlich der Bewertung verweisen wir auf die Anhangangabe 3.

9. Anlagevermögen

Mio €	Schuld- verschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Beteili- gungen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Immaterielle Anlagewerte	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung
Anschaffungs-/Herstellungskosten					
31. 12. 2020	748,8	–	1,2	–	0,6
Zugänge				–	–
Abgänge				–	0,5
Umbuchungen				–	–
Effekte aus Währungsumrechnung				–	–0,0
Anschaffungs-/Herstellungskosten 31. 12. 2021				–	0,1
Kumulierte Abschreibungen					
31. 12. 2020				–	0,5
Abreibungen Geschäftsjahr				–	0,0
Zuschreibungen				–	–
Abgänge				–	0,4
Umbuchungen				–	–
Effekte aus Währungsumrechnung				–	–0,0
Kumulierte Abschreibungen 31. 12. 2021				–	0,1
Buchwert 31. 12. 2021	572,1	–	1,0	–	–
Buchwert 31. 12. 2020	748,8	–	1,2	–	0,1

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

10. Sonstige Vermögensgegenstände

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Bilanzausweis	24,1	4,9
darunter:		
– Steuererstattungsansprüche	20,2	0,4

11. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Rechnungsabgrenzungsposten infolge Umwidmung	15,7	21,5
Disagio aus Verbindlichkeiten	0,7	0,8
Sonstiges	2,3	1,0
Bilanzausweis	18,6	23,3

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten, die infolge der Umwidmung von Handelsbeständen im Jahr 2012 in der Portigon AG entstanden sind, handelt es sich im Wesentlichen um zu amortisierende Marktwerte ehemaliger Handelsbestandsswaps sowie um zu amortisierende Agien und Disagien aus Geldmarktgeschäften, die bis zur Umwidmung dem Handelsbestand zugeordnet waren.

12. In Pension gegebene Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag sind in keinem Bilanzposten in Pension gegebene Vermögensgegenstände enthalten.

13. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
täglich fällig	0,0	2,4
mit Restlaufzeiten		
– bis 3 Monate	3,4	0,7
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	36,1	34,0
Bilanzausweis	39,5	37,1
darunter:		
– gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	2,0

14. Treuhandverbindlichkeiten

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	50,7	94,5
Sonstige Verbindlichkeiten	–	56,8
Bilanzausweis	50,7	151,3

Die Treuhandverbindlichkeiten entsprechen im Berichtsjahr den Ausgleichsverbindlichkeiten zum Treuhandvermögen.

Der Rückgang der Treuhandverbindlichkeiten ist u. a. auf Fälligkeiten und die nachträgliche dingliche Übertragung (Novation) der letzten mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragenen Derivate zurückzuführen. Hinsichtlich der Bewertung verweisen wir auf die Anhangangabe 3.

15. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Bilanzausweis	59,5	626,5
darunter:		
– Steuerverbindlichkeiten	48,8	598,6
– Anteilszinsen für Schuldscheindarlehen und nachrangige Verbindlichkeiten	9,7	9,3
– Ausgleichsposten aus der Devisenbewertung	0,9	10,8

Der Rückgang der Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 567,0 Mio € auf 59,5 Mio € resultiert im Wesentlichen aus der Zahlung der in den Ende 2020 ergangenen Steueränderungsbescheiden festgesetzten Beträge über Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuerzinsen nach § 233a AO für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 im Zusammenhang mit den Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB. Die Steuer- sowie Zinsänderungsbescheide wurden angefochten und sind nicht bestandskräftig. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden Zinsen zur Körperschaftsteuer ab 2019 ausgesetzt, bis eine verfassungsgemäße Regelung getroffen wird.

Der im Rahmen der besonderen Deckung i. S. v. § 340h HGB gebildete Ausgleichsposten aus der Devisenbewertung war im Berichtsjahr um einen Betrag in Höhe von 8,2 Mio € zu berichtigen.

16. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelt sich um Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 18,9 Mio € (Vorjahr 23,9 Mio €), die im Wesentlichen infolge der Umwidmung von Handelsbeständen im Jahr 2012 in der Portigon AG entstanden sind und überwiegend zu amortisierenden Marktwerten ehemaliger Handelsbestandsswaps sowie zu amortisierenden Agien und Disagien aus Geldmarktgeschäften entsprechen, die bis zur Umwidmung dem Handelsbestand zugeordnet waren.

17. Rückstellungen

Die Barwerte der Altersversorgungsverpflichtungen der Portigon AG ermitteln unabhängige Versicherungsmathematiker nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rentensteigerungen. Für die ausschließlich im Inland vorhandenen Pensionspläne wurden folgende Rechnungsparameter und Annahmen zugrunde gelegt:

	31. 12. 2021
Abzinsungssatz	1,87 %
Gehaltstrend	2,50 %
Rententrend	2,00 %
Fluktuation	5,00 %
Sterbetafeln	Heubeck-Richttafeln 2018 G

Zur teilweisen Absicherung der Altersversorgungsverpflichtungen sowie der in den anderen Rückstellungen enthaltenen weiteren Versorgungsverpflichtungen gegenüber einzelnen Versorgungsberechtigten der Portigon AG wurden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Soweit die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der zugehörigen Altersversorgungs- und vergleichbaren Verpflichtungen dienen, ist dieses Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen zu verrechnen. Gemäß dem am 30. April 2021 verabschiedeten IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021), der eine kongruente Bewertung von rückgedeckten Pensionsrückstellungen und Ansprüchen aus den zu ihrer Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen vorsieht, bewertet die Portigon AG die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen im Berichtsjahr erstmals mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Pensionsrückstellungen. Diese Bewertung unter dem sogenannten Primat der Passivseite führt zu einer Abstockung des Deckungsvermögens auf den beizulegenden Zeitwert um 16,1 Mio €. Wir verweisen zusätzlich auf die Anhangangabe 3. Die betreffenden Verpflichtungen wurden mit dem nach Verrechnung verbleibenden passivischen Überhang wie folgt angesetzt:

Mio €	Deckungsvermögen		Zugehörige Verpflichtungen	
	Anschaffungskosten	Zeitwert	vor Verrechnung	nach Verrechnung
Pensionsverpflichtungen	48,3	32,2	798,5	766,2
Weitere Versorgungsverpflichtungen	0,4	0,4	106,9	106,5
Summe	48,7	32,6	905,4	872,8

Zum Bilanzstichtag unterschreitet der unter Anwendung von IDW RH FAB 1.021 ermittelte beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens in Höhe von 32,6 Mio € seine Anschaffungskosten in Höhe von 48,6 Mio €. Insoweit ergibt sich kein nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrter Betrag (Vorjahr 2,8 Mio €).

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre (1,87 %) bewertet. Eine Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz (1,35 %) führt zum Bilanzstichtag zu folgendem Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB (bezogen auf die Verpflichtungen vor Verrechnung mit dem Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB):

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Bewertung der Verpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz	798,5	785,3
Bewertung der Verpflichtungen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz	860,3	866,0
Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB	61,9	80,8

Der Unterschiedsbetrag ist in gesamter Höhe nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB ausschüttungsgesperrt. Es wird auf die Anhangangabe 20 verwiesen.

Der Aufwand aus der Abstockung des Deckungsvermögens in Höhe von 16,1 Mio € wurde gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit dem Aufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen verrechnet.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von 130,8 Mio € (Vorjahr 221,4 Mio €) beinhalten Rückstellungen für im Inland ausstehende Ertragsteuerbescheide in Höhe von 122,2 Mio € sowie für Prüfungsrisiken im In- und Ausland in Höhe von 8,6 Mio €.

Die anderen Rückstellungen der Portigon AG enthalten Rückstellungen für Restrukturierung in Höhe von 54,5 Mio € (Vorjahr 71,4 Mio €), dem Personalbereich zuzuordnende Sachverhalte in Höhe von 107,0 Mio € (Vorjahr 131,9 Mio €) sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von 82,9 Mio € (Vorjahr 90,8 Mio €).

In den sonstigen Rückstellungen ist u. a. die Freistellungsverpflichtung aus einer Erfüllungsübernahme gegenüber der Ersten Financial Services GmbH (EFS) in Höhe von 51,5 Mio € (Vorjahr 48,2 Mio €) enthalten. Mit Vertrag vom 17. Februar 2016 übertrug die Portigon AG sämtliche Anteile der Servicetochter EFS an die EAA. Die Portigon AG übernahm im Wege einer Erfüllungsübernahme mit Vereinbarung vom 4. April 2016 und mit Wirkung ab dem Übertragungstichtag (31. Dezember 2015) zugunsten der EFS die Pensionsverbindlichkeiten aus bis zum Ablauf des Beendigungszeitpunkts (dabei längstens zum 31. Dezember 2020) erdienten Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung aus im Zeitpunkt des Übertragungstichtags bestehenden Pensionszusagen der EFS. Mit Vereinbarung vom 11. Dezember 2017 wurde die Erfüllungsübernahme hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der EFS, die zum 1. Dezember 2017 gemäß § 613a BGB auf einen Dritten übergegangen sind, teilweise rückabgewickelt. Zu diesem Stichtag entfallen sämtliche Verpflichtungen der Portigon AG zur Erfüllung von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung der vom Betriebsübergang der EFS betroffenen Beschäftigten. Die sich aus der Erfüllungsübernahme ergebende, entgeltlich übernommene Freistellungsverpflichtung der Portigon AG stellt keine Altersversorgungsverpflichtung oder pensionsähnliche Verpflichtung dar. Sie ist folglich nach den allgemeinen Grundsätzen für Rückstellungen zu bewerten. Im Zugangszeitpunkt erfolgte ein Ansatz in Höhe des erhaltenen Entgelts. In der Folgebewertung wird die Verpflichtung mit dem der Berechnung

dieser Gegenleistung zugrunde liegenden Zinssatz aufgezinnt. Zum Bilanzstichtag überstieg die Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected Unit Credit Method) bei Abzinsung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz die fortgeführten und aufgezinnten Anschaffungskosten. Die Verpflichtung wurde mit diesem höheren Wert angesetzt.

Darüber hinaus sind in den sonstigen Rückstellungen u. a. 1,8 Mio € (Vorjahr 1,8 Mio €) für Erstattungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den 2013 an die NRW.BANK übertragenen Pensionsverpflichtungen (Dienstzeitaufwand) sowie 1,7 Mio € (Vorjahr 2,0 Mio €) zur Abdeckung von Prozessrisiken enthalten.

Der nicht bankgeschäftliche Aufzinsungsaufwand der Portigon AG in Höhe von 67,1 Mio € (Vorjahr 67,5 Mio €) wird im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

18. Nachrangige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Bilanzausweis	519,7	520,0
darunter:		
– gegenüber verbundenen Unternehmen	341,9	348,6

Vom Gesamtvolumen der nachrangigen Verbindlichkeiten entfällt in der Portigon AG ein Betrag in Höhe von 65,7 Mio € (Vorjahr 36,0 Mio €) auf eine Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren. Die Ursprungslaufzeiten liegen zwischen 15 und 35 Jahren.

Für nachrangige Verbindlichkeiten fielen für die Portigon AG Zinsaufwendungen in Höhe von 13,7 Mio € (Vorjahr 17,0 Mio €) an. Die von der Portigon AG selbst eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 63 der CRR; ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht vereinbart.

Nachfolgende Mittelaufnahme übersteigt zum 31. Dezember 2021 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten:

Währung	Betrag	Zinssatz	Fälligkeit
JPY	10.000.000.000	0,52 %	23. 3. 2029
EUR	60.000.000	0,00 %	24. 1. 2041

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung dieser Nachrangverbindlichkeiten ist durch die Emissionsbedingungen ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit besteht weder von Seiten der Portigon AG noch von Seiten der Gläubiger.

19. Eigenkapital

Im Anschluss an die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. März 2021 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 160,0 Mio € gegen Bareinlage durch Ausgabe von 7.282.175 auf den Namen lautende Stückaktien der Gattung A zum Ausgabebetrag von rund 21,97 € je Aktie belief sich das gezeichnete Kapital der Portigon AG zum 31. Dezember 2021 auf 658,6 Mio € (Vorjahr 498,6 Mio €). Es bestand zum Stichtag aus 29.977.481 Stück (Vorjahr 22.695.306 Stück) nennwertlosen, auf den Namen lautenden Aktien der Gattung A. Der auf die einzelne Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt rund 21,97 € (Vorjahr 21,97 €). Alle Aktien sind mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet. Das Land Nordrhein-Westfalen zeichnete die auf den Namen lautenden Stückaktien allein und erbrachte die Bareinlage am 25. März 2021. Die Kapitalerhöhung wurde am 29. März 2021 in das Handelsregister eingetragen. Hinsichtlich der aktuellen Aktionärsstruktur verweisen wir auf die Anhangangabe 39.

Der Jahresfehlbetrag der Portigon AG für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 50,8 Mio €.

2005 hat die Portigon AG stille Einlagen über 300,0 Mio USD und 240,0 Mio € (insgesamt 469,4 Mio €) begeben. Die betreffenden Verträge sehen die Teilnahme der stillen Gesellschafter an einem Bilanzverlust im Verhältnis des Buchwerts ihrer stillen Einlage zum Gesamtbuchwert aller am Verlust teilnehmenden Kernkapitalanteile der Portigon AG vor. Am maßgeblichen Verlust des Geschäftsjahres 2021 nehmen die stillen Gesellschafter in Höhe von 3,2 Mio € (Vorjahr 63,7 Mio €) teil.

Gemäß dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 12. Dezember 2009 leistete der Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) im Verlauf der Geschäftsjahre 2009 und 2010 in drei Tranchen die gesamte stille Einlage in Höhe von 3.000,0 Mio €. Mit Verträgen vom 22., 24. und 25. August 2012 und Übertragungstichtag zum 1. September 2012 erfolgte eine Teilveräußerung der stillen Einlage des FMS an das Land Nordrhein-Westfalen mit einem anteiligen ursprünglichen Nennbetrag von 1.000,0 Mio € und einem aufgrund von Verlustbeteiligungen der Vorjahre anteiligen Einlagennennbetrag von 893,2 Mio €. Der ursprüngliche Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft wurde nicht geändert und sieht weiterhin die Teilnahme des stillen Gesellschafters an einem Bilanzverlust im Verhältnis des jeweiligen Einlagennennbetrags zum Gesamtbuchwert aller am Bilanzverlust teilnehmenden Haftkapitalanteile (§ 10 Abs. 2a, 4 und 5 KWG a. F.) vor. Die Gesamtverlustbeteiligung der stillen Gesellschafter ist auf die stille Einlage beschränkt. Am maßgeblichen Verlust des Geschäftsjahres 2021 nehmen die stillen Gesellschafter in Höhe von 22,8 Mio € (Vorjahr 451,5 Mio €) teil. Der Vorstand der Portigon AG wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2010 ermächtigt, dem FMS das Recht einzuräumen, die stille Einlage ganz oder teilweise in Aktien der Portigon AG umzutauschen. Hierzu wurde seinerzeit eine neue Aktiengattung C, nunmehr als Gattung B bezeichnet, eingerichtet, die mit einem Dividendenvorzug von 10 %, einem Vorzug bei Gewinnen aus dem Verkauf von Betriebsteilen und Tochtergesellschaften sowie einem Vorrang im Liquidationsfall ausgestattet ist. Die Beteiligung des FMS darf 49,9 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Vertrag über die Einräumung eines Wandlungsrechts wurde im April 2010 abgeschlossen. Infolge der Teilveräußerung der stillen Einlage an das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Vertrag über das Wandlungsrecht mit Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die Einräumung eines Wandlungsrechts vom 26. August 2012 einschließlich des neu gefassten Vertrags zwischen dem FMS und der Portigon AG über die Einräumung eines Wandlungsrechts angepasst. Dabei entsprechen insbesondere die neu gefassten Vereinbarungen über die Ausübung des Wandlungsrechts, über die Ermittlung der Anzahl der neu auszugebenden Aktien und ihres Verhältnisses zu den vor Wandlung ausgegebenen Aktien, über den maximalen Kapitalanteil von 49,9 % und die mit einem Vorrang ausgestattete neue Aktiengattung C, nunmehr Gattung B, den bisherigen Regelungen. Das Wandlungsrecht steht allein dem FMS zu, der hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht hat.

Ausgehend von einem Verlustvortrag aus dem Vorjahr von 465,0 Mio € ergibt sich ein nach Ergebnisverwendung einschließlich Verlustteilnahme der Genussscheininhaber und stillen Gesellschafter verbleibender Bilanzverlust von 489,8 Mio €.

	Bestand per 31. 12. 2020 Mio €	Kapital- erhöhung Mio €	Entnahmen/ Verlust- zuweisung Mio €	Übrige Ergebnis- verwendung Mio €	Bestand per 31. 12. 2021 Mio €
Gezeichnetes Kapital	498,6	160,0	–	–	658,6
Kapitalrücklage	–	–	–	–	–
Gewinnrücklagen	–	–	–	–	–
Stille Einlagen					
– begeben 2005	25,0	–	–3,2	–	21,8
– begeben 2009/2010	177,6	–	–22,8	–	154,8
Bilanzverlust	–465,0	–	–24,8	–	–489,8
Handelsrechtliches Eigenkapital	236,3	160,0	–50,8	–	345,5

Während des gesamten Geschäftsjahres hat die Portigon AG keine eigenen Aktien erworben. Am Jahresende befanden sich keine eigenen Aktien im Bestand.

20. Ausschüttungsgesperrte Beträge

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgung zum 10-Jahres- und zum 7-Jahres-Durchschnittszinssatz ¹	61,9	80,8
Aktivierter Unterschiedsbetrag zwischen beizulegendem Zeitwert und Anschaffungskosten von Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB ²	–	2,8
= gesperrter Betrag	61,9	83,6

¹ Siehe § 253 Abs. 6 HGB.

² Siehe § 268 Abs. 8 HGB.

21. Haftung für Altverbindlichkeiten – Grandfathering

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 wurde in Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen festgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Haftungsinstrumente Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die Portigon AG nach einer bis zum 18. Juli 2005 geltenden Übergangsfrist für neu eingegangene Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nicht mehr bestehen.

Hinsichtlich der Gewährträgerhaftung gelten für vor dem 19. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten folgende Regelungen zum Grandfathering:

- Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Portigon AG, die zum Stichtag 18. Juli 2001 bereits vereinbart worden waren, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Einschränkung durch die Gewährträgerhaftung gedeckt.
- Die im Zeitraum vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 begründeten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Portigon AG bleiben von der Gewährträgerhaftung in ihrer ursprünglichen Form weiterhin gedeckt, soweit die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht; bei einer darüber hinausgehenden Laufzeit unterliegen sie nicht der Gewährträgerhaftung.

Die Träger der früheren Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber der Portigon AG umgehend nachkommen, sobald sie bei Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen der Portigon AG erhalten können. Das schließt ausdrücklich die Möglichkeit ein, Verbindlichkeiten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Fälligkeit zu bedienen. Eine beihilferechtliche Notifizierung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zum 31. Dezember 2021 bestanden noch dem Grandfathering unterliegende bilanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 494,8 Mio € (Vorjahr 490,8 Mio €). Ein Teilbetrag von 36,1 Mio € (Vorjahr 31,8 Mio €) ist Bestandteil von Portfolios aus Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die seitens der EAA durch Garantieverträge wirtschaftlich abgesichert sind.

22. Fremdwährungsaktiva/Fremdwährungspassiva

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Auf Fremdwährung lautende Aktiva	101,4	122,8
Auf Fremdwährung lautende Passiva	279,1	283,4

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

23. Geografische Aufteilung von Ertragskomponenten

Die wesentlichen Ertragskomponenten der Gewinn- und Verlustrechnung der Portigon AG wurden auf den im Folgenden dargestellten geografischen Märkten erzielt:

1. 1.–31. 12. 2021 Mio €	Zinserträge	Laufende Erträge	Provisions- erträge	Sonstige betriebliche Erträge
Deutschland	33,7	–	0,8	31,3
Großbritannien	0,0	–	–	0,8
Nordamerika	1,2	–	–	2,8
GuV-Ausweis	34,9	–	0,8	34,9

Die geografische Zuordnung der Erträge erfolgt in der Portigon AG nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung.

24. Dienstleistungen für die Verwaltung und Vermittlung

Für Dritte erbrachte Dienstleistungen betreffen die Übernahme diverser Serviceleistungen, insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Bankportfolios und Vermögen.

25. Zinserträge

Die Zinserträge in Höhe von 34,9 Mio € (Vorjahr 178,6 Mio €) resultieren mit einem Betrag in Höhe von 17,2 Mio € (Vorjahr 146,4 Mio €) aus Zinsswaps und mit 15,0 Mio € (Vorjahr 16,1 Mio €) im Wesentlichen aus dem in den Forderungen an Kunden aus-gewiesenen Schuldscheindarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen, das der Absicherung von Pensionsverpflichtungen dient.

Der Rückgang der Zinserträge in Höhe von 143,7 Mio € resultiert maßgeblich aus dem Wegfall von Sondereffekten des Vorjahres.

26. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen in Höhe von 19,2 Mio € (Vorjahr 276,9 Mio €) ergeben sich mit einem Betrag in Höhe von 13,7 Mio € (Vorjahr 17,0 Mio €) im Wesentlichen aus den Nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die deutliche Verminderung der Zinsaufwendungen erklärt sich insbesondere aus dem Wegfall von Sondereffekten des Vorjahres in Höhe von insgesamt 229,9 Mio €.

27. Sonstiges betriebliches Ergebnis

Sonstige betriebliche Erträge	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
GuV-Ausweis	34,9	23,0
darunter:		
Erstattung und Verrechnung von Dritten	6,0	13,9
Erträge aus der Auflösung von anderen Rückstellungen	14,4	6,6
Ergebnis aus Währungsumrechnung	12,9	-

Sonstige betriebliche Aufwendungen	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
GuV-Ausweis	88,7	72,4
darunter:		
Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen	67,4	67,5
Effekt Rückdeckungsversicherung	14,9	-

Der Saldo aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen beläuft sich zum Stichtag auf -53,8 Mio € (Vorjahr -49,4 Mio €) und ergibt sich im Wesentlichen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen sowie der Abstockung von Deckungsvermögen aus Rückdeckungsversicherungen. Es wird auf die Anhangangabe 17 verwiesen. Mit gegenläufiger Auswirkung sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Währungsumrechnung zu nennen.

28. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Aus der Erstanwendung des IDW RH FAB 1.021 ergeben sich im Berichtsjahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 16,1 Mio € (Vorjahr 397,9 Mio €). Es wird zusätzlich auf die Anhangangabe 17 verwiesen.

Die im Berichtsjahr angefallenen periodenfremden Erträge in Höhe von 29,3 Mio € (Vorjahr 0,0 Mio €) resultieren im Wesentlichen aus Ertragsteuererstattungen in Höhe von 20,9 Mio € sowie aus einer Berichtigung des im Rahmen der besonderen Deckung i. S. v. § 340h HGB ursprünglich gebildeten und im Posten Sonstige Verbindlichkeiten enthaltenen Ausgleichspostens aus der Devisenbewertung in Höhe von 8,2 Mio €.

29. Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis der Portigon AG beläuft sich auf 11,0 Mio € (Vorjahr 18,0 Mio €).

Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Restrukturierung des Unternehmens.

30. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	1. 1.–31. 12. 2021 Mio €	1. 1.–31. 12. 2020 Mio €
GuV-Ausweis	21,8	-402,6
darunter:		
Inland	20,9	-404,3
Ausland	0,9	1,6

Der im Geschäftsjahr 2021 angefallene Ertrag in Höhe von 21,8 Mio € (Vorjahr -402,6 Mio €) entfällt in Höhe von 20,9 Mio € auf inländische Ertragsteuern für Vorjahre und resultiert überwiegend aus abgeschlossenen Außenprüfungen. Auf das Inland entfallen keine laufenden Ertragsteuern und auf die ausländischen Niederlassungen entfällt ein laufender Steuerertrag in Höhe von 0,9 Mio €.

Sonstige Angaben

31. Haftungsverhältnisse

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	3,4	5,6

32. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Bestellung von Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die Portigon AG hat Aktiva durch Abtretung bzw. Verpfändung zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten an Dritte übertragen:

	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Zur Absicherung von Pensions- und ähnlichen Verpflichtungen verpfändete Rückdeckungsversicherungen	32,6	48,3
An andere Kreditinstitute oder Kunden verpfändete Wertpapiere	1,9	2,0
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	34,5	50,3

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Portigon AG hat neben der Wartung bzw. dem Betrieb sowie der Entwicklung der IT-Infrastruktur und der IT-Applikationen mehrere bankfachliche Tätigkeiten ausgelagert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Serviceleistungen bezüglich Loan Administration, Operations inklusive Wertpapierabwicklung, Regulatory Reporting und Risk Services. Ziele der Auslagerungen sind neben der operativen Stabilität nach einer umfassenden Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalyse zu erreichende Effizienzsteigerungen sowie nachhaltig erzielbare Kostenvorteile. Die Auslagerungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 25b KWG sowie den MaRisk, wobei die Auslagerungsprozesse regelmäßig hinsichtlich potenzieller Risiken analysiert und bedarfsgerecht angepasst werden.

33. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Einlagensicherung und weitere Sicherungsmechanismen

Die Portigon AG ist angeschlossenes Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV). Diese Sicherungseinrichtung ist dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen, welches als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG amtlich anerkannt ist.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe setzt sich aus elf Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen zusammen, die gemeinsam einen Haftungsverbund bilden. Zwischen den regionalen und überregionalen Fonds bestehen Regelungen zum Ausgleich bei Stützungsfällen (Überlaufvereinbarungen). Durch die erfolgte Übertragung der zurechenbaren Mittel auf den angeschlossenen Fonds weist die Portigon AG in absehbarer Zeit – sofern keine weiteren Stützungsfälle schlagend werden und unter Bezugnahme auf die derzeitige Rechtslage – aufgrund der Beitragssystematik der Sicherungsreserve am Ende des Geschäftsjahres 2021 keine Nachschussverpflichtung auf und wird bis auf Weiteres keine weiteren Beiträge leisten müssen.

Sonstige Haftungsverhältnisse

Der Fehlbetrag wegen nicht bilanzierter mittelbarer Versorgungsverpflichtungen i. S. v. Artikel 28 Abs. 2 EGHGB beläuft sich auf 209,3 Mio € (Vorjahr 187,3 Mio €).

In der Portigon AG bestehen Miet- und Leasingverpflichtungen sowie sonstige Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 12,1 Mio € (Vorjahr 23,6 Mio €). Die Restlaufzeit der Verträge beträgt maximal 13 Jahre.

34. Termingeschäfte/derivative Produkte

Mit Verweis auf die Anhangangabe 3 wurden die im Rahmen der Transformation im Jahr 2012 mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragenen Derivate sowie die korrespondierenden Ausgleichsansprüche bzw. -verbindlichkeiten gegenüber der EAA bis zur Fälligkeit oder dinglichen Übertragung der letzten dieser Geschäfte gemäß § 6 Abs. 1 RechKredV als Treuhandvermögen bzw. Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Dabei wurde auf eine über den 31. Dezember 2014 hinausgehende weitere Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert verzichtet. Seither erfolgte eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, deren Grundlage der zuletzt zum 31. Dezember 2014 ermittelte beizulegende Zeitwert war. Da keine offenen Positionen vorlagen, die ein Erfüllungsrisiko bzw. Währungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisänderungsrisiken beinhalteten, entfiel eine Angabepflicht nach § 36 RechKredV. Ein Ausfallrisiko war hinsichtlich dieser treuhänderisch gehaltenen Derivate mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der EAA aufgrund seiner geringen Eintrittswahrscheinlichkeit als unbedeutend zu bewerten.

Mit der Änderung des Geschäftsmodells der Portigon AG im Jahr 2012 wurde der genehmigte Produktumfang deutlich eingeschränkt. Die im Folgenden dargestellten Produktkategorien betreffen allein diejenigen derivativen Geschäfte, deren Risiken nicht mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragen wurden.

Diese entfallen auf folgende Produktkategorien:

- Zinsbezogene Produkte
- Währungsbezogene Produkte

Das Gesamtvolumen der nicht mittels Risikoübernahmevertrag auf die EAA übertragenen derivativen Geschäfte am Bilanzstichtag beträgt auf Basis der Nominalwerte 495 Mio € (Vorjahr 534 Mio €).

OTC-Produkte, davon	Nominalwerte		Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
Zinsbezogene Produkte	226	220	66	83	–	–
Währungsbezogene Produkte	269	314	22	26	1	4
Derivategeschäfte insgesamt	495	534	88	109	1	4

Angaben zu den Buchwerten der Derivate (Nichthandelsbestand), die nur bei Zinszahlungskomponenten relevant sind, führen wir gegebenenfalls unter den Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie Aktive Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Passive Rechnungsabgrenzungsposten auf.

Nominalwerte	Zinsbezogene Produkte		Währungsbezogene Produkte	
	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €	31. 12. 2021 Mio €	31. 12. 2020 Mio €
mit Restlaufzeiten				
– bis 3 Monate	36	–	193	243
– 1 bis 5 Jahre	9	45	–	–
– über 5 Jahre	181	176	76	70
Insgesamt	226	220	269	314

35. Bezüge der Organe

	2021 Mio €	2020 Mio €
Gesamtbezüge Vorstand	0,7	0,7
davon fix	0,7	0,7
davon erfolgsorientiert	–	–
davon ausscheidensrelevant	–	–
davon wegen Aufsichtsratsmandaten bei Konzerntöchtern	–	–
Gesamtbezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene	6,2	6,2
Bezüge Aufsichtsratsmitglieder	0,1	0,1
davon fix	0,1	0,1
davon erfolgsorientiert	–	–
davon erfolgsorientiert bezogen auf den langfristigen Unternehmenserfolg	–	–
Pensionsrückstellungen für im Geschäftsjahr aktive Vorstandsmitglieder	3,2	3,8
Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene ¹	117,4	115,2

¹ Vor Verrechnung mit dem dazugehörigen Deckungsvermögen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde im Berichtsjahr insgesamt eine Vergütung in Höhe von 85 T€ gutgeschrieben (Vorjahr 75 T€) und im nachfolgenden Geschäftsjahr ausgezahlt. Darüber hinaus wurden bare Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 14 T€ (Vorjahr 11 T€) pauschal verrechnet.

Bezüge der Vorstandsmitglieder

Zeitraum	Bezüge fix ¹	Bezüge erfolgs- orientiert	Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung	Mandats- bezüge bei Konzern- gesellschaften	Gesamtbezüge	Verpflichtungs- wert/Barwert aus Versorgungs- zusagen per 31. 12. 2021	Im Jahr 2021 zugeführter/ reduzierter Betrag der Versorgungs- zusage	
	€	€	€	€	€	€	€	
Seyfert, Frank	1. 1.–31. 12. 2021	360.721	–	–	–	360.721	2.702.854	291.553
Glaß, Barbara	1. 1.–31. 12. 2021	339.366	–	–	–	339.366	464.028	71.686
Vorstand gesamt	1. 1.–31. 12. 2021	700.087	–	–	–	700.087	3.166.882	363.239

¹ Inklusive Sachbezügen, Steuern und Arbeitgeberanteilen für Sozialversicherung.

Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder

Zeitraum	Bezüge fix	Bezüge erfolgsorientiert	Gesamtbezüge	
	€	€	€	
Brockhaus, Ernst-Albrecht	1. 1.–31. 12. 2021	15.000	–	15.000
Forst, Eckhard	1. 1.–31. 12. 2021	20.000	–	20.000
Hock, Gudrun	1. 1.–31. 12. 2021	10.000	–	10.000
Huth, Jutta M.	1. 1.–31. 12. 2021	10.000	–	10.000
Möbius, Christian	1. 1.–31. 12. 2021	10.000	–	10.000
Stemper, Dr. Peter	1. 1.–31. 12. 2021	10.000	–	10.000
Zwischensumme	75.000	–	–	75.000
Pauschale Abrechnung der baren Auslagen				12.600
Umsatzsteuer auf die gezahlten Beträge				11.096
Aufsichtsrat gesamt				98.696

36. Kredite an Organe

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Portigon AG wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

37. Honorar des Abschlussprüfers

	2021 Mio €	2020 Mio €
Abschlussprüfungsleistungen	0,4	0,4
Andere Bestätigungsleistungen	0,0	0,0
Gesamt	0,4	0,4

Das Honorar des Abschlussprüfers enthält neben den Aufwendungen für die gesetzlichen Pflichtprüfungen insbesondere auch den Aufwand für die Prüfung der Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen.

38. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt:

	Männlich	Weiblich	Insgesamt 2021	Insgesamt 2020
Inländische Niederlassungen	29	24	53	67
Ausländische Niederlassungen	7	4	11	16
Insgesamt	36	28	64	83

39. Beteiligungen an der Portigon AG

Aktionäre	Beteiligungsquote	
	31. 12. 2021 in %	31. 12. 2020 in %
Land Nordrhein-Westfalen	76,90	69,49
NRW.BANK	23,10	30,51
Gesamt	100,00	100,00

Die Änderung der Beteiligungsquoten ergibt sich aufgrund der im Berichtsjahr durchgeführten Kapitalerhöhung. Die neuen Aktien wurden ausschließlich vom Land Nordrhein-Westfalen gezeichnet. Es wird auf die Anhangangabe 20 verwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihm unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an unserer Gesellschaft gehört. Ferner hat das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass ihm die Beteiligung der vom Land Nordrhein-Westfalen abhängigen NRW.BANK an der Portigon AG gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen ist.

40. Mandate der Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Vorstandsmitglieder der Portigon AG Vorsitzende bzw. Mitglieder eines Kontrollgremiums einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 340a HGB.

41. Mandate der Mitarbeiter

Mandate der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Portigon AG

Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorsitzende bzw. Mitglieder eines Kontrollgremiums einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB.

42. Organe der Portigon AG

Vorstand der Portigon AG

[Frank Seyfert](#)

Vorsitzender

[Barbara Glaß](#)

Aufsichtsrat der Portigon AG

[Eckhard Forst](#)

Vorsitzender

Vorsitzender des Vorstandes

NRW.BANK

Düsseldorf

[Ernst-Albrecht Brockhaus](#)

Stellvertretender Vorsitzender

Bankkaufmann

Gummersbach

[Gudrun Hock](#)

Consultant

Düsseldorf

[Jutta M. Huth](#)

Bankkauffrau

Portigon AG

Düsseldorf

[Christian Möbius](#)

Rechtsanwalt

Köln

[Dr. Peter Stemper](#)

Bankdirektor

NRW.BANK

43. Angaben zum Anteilsbesitz

Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 sowie § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB:

Lfd. Nr.	Name	Ort	Kapitalanteil in %	Stimmrechte in % ¹	WKZ	Eigenkapital T€	Ergebnis T€
1	Portigon Europe (UK) Holdings Limited ³	London, United Kingdom	100,00		GBP	8,55	-4,52
2	Portigon Finance Curaçao N.V. ³	Willemstad, Curaçao	100,00		EUR	205,30	159,30
3	Portigon Property Services Limited ^{2, 3}	London, United Kingdom	100,00		GBP	5,91	5,90
4	Portigon Versorgungskasse GmbH ³	Düsseldorf	100,00		EUR	25,00	0,00
5	Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft mit beschränkter Haftung, Treufinanz ³	Düsseldorf	65,41	66,37	EUR	1.626,33	190,93

¹ Soweit vom Kapital abweichend.

² Mittelbar gehalten.

³ Es liegen Daten nur zum 31. 12. 2020 vor.

Düsseldorf, den 11. März 2022

Portigon AG
Der Vorstand

Frank Seyfert

Barbara Glaß

44. Country-by-Country-Reporting nach § 26a KWG zum 31. Dezember 2021

Die Anforderungen zum Country-by-Country-Reporting gemäß der EU-Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, CDR IV) wurden mit § 26a KWG in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem Country-by-Country-Reporting werden für das Geschäftsjahr 2021 die angefallenen Umsätze, der Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie die Anzahl der Vollzeitkräfte je Mitgliedstaat der EU und von Drittländern dargestellt, in der die Portigon AG eine Niederlassung hat. Als Umsatz wird das in den Jahresabschluss nach HGB einbezogene Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit inklusive sonstiger Steuern vor Berücksichtigung von Verwaltungsaufwendungen sowie der Risikovorsorge angegeben.

Land	Umsatz ¹	Gewinn oder Verlust vor Steuern ¹	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹	Anzahl der Vollzeitkräfte
Deutschland	-41,2	-70,5	20,9	47
UK	0,4	-1,2	-	5
USA	1,3	-0,9	0,9	4

¹ Alle Werte in Mio €.

Firma	Art der Tätigkeit	Sitz/Ort	Land
Portigon AG, Niederlassung Düsseldorf	Kreditinstitut	Düsseldorf	Deutschland
Portigon AG, Niederlassung London	Sonstiges Unternehmen	London	UK
Portigon AG, Niederlassung New York	Kreditinstitut	New York	USA

Die Portigon AG erhielt infolge der Finanzmarktkrise ab 2008 diverse öffentliche Beihilfen im Rahmen des EU-Beihilfverfahrens. Zum Bilanzstichtag bestanden derartige Beihilfen noch in Form von stillen Einlagen des FMS und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 154,8 Mio €. Wir verweisen auf die Anhangangabe 19.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Portigon AG, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Portigon AG, Düsseldorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Portigon AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den „Bericht des Aufsichtsrats“ verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten „Bericht des Aufsichtsrates“, „Portigon in Zahlen“, „Corporate Governance in der Portigon AG“ und die Übersicht „Standorte“.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 14. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vogt

Wirtschaftsprüfer

Eckert

Wirtschaftsprüferin

Bericht des Aufsichtsrates

Das Geschäftsjahr 2021 war – wie schon die Vorjahre – ganz maßgeblich vom Rückbau der Portigon AG gemäß den Auflagen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011 geprägt. Die Bilanzsumme sank zum Jahresende 2021 um 23,6 % gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 2.175,3 Mio €. Der Personalbestand nahm von 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (VAK) Ende 2020 um 17,8 % auf 56 (VAK) per 31. Dezember 2021 ab.

Im Ausland ist die Portigon AG noch an den Standorten in London und New York vertreten. Die regulatorische Schließung der Niederlassung London erfolgte im Juli 2020. Für die Niederlassung New York wurde am 30. November 2021 die Rückgabe der Banklizenz bei der amerikanischen Bankenaufsicht beantragt.

Der Aufsichtsrat wurde in seinen Sitzungen regelmäßig über den aktuellen Stand der einzelnen Rückbaumaßnahmen informiert.

Darüber hinaus prägte das von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf bereits im Jahr 2016 eingeleitete und im Jahr 2020 auf die Staatsanwaltschaft Köln übertragene Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der früheren WestLB auch im Geschäftsjahr 2021 maßgeblich die Arbeit im Aufsichtsrat. Hierzu erfolgten neben dem regelmäßigen telefonischen und schriftlichen Austausch die Behandlung von umfassenden Informationen in den Aufsichtsratssitzungen sowie intensive Beratungen unter Hinzuziehung von externen Rechtsberatern. Infolge weiterer Steuer-/Zinsbescheide im Zusammenhang mit den Dividendenarbitragegeschäften, die der Bank im Dezember 2020 zugingen, war eine Erhöhung des Grundkapitals erforderlich, die nach entsprechendem Vorschlag des Aufsichtsrates am 25. März 2021 durch die Hauptversammlung am selben Tag beschlossen wurde.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2021 aus den sechs Aufsichtsratsmitgliedern Eckhard Forst (Aufsichtsratsvorsitzender), Ernst-Albrecht Brockhaus (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Gudrun Hock, Jutta M. Huth, Christian Möbius sowie Dr. Peter Stemper. Die Hauptversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 21. April 2021 die Wiederbestellung von Herrn Forst, der vom Aufsichtsrat zudem erneut zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt wurde.

Überwachung und Beratung der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat in insgesamt sieben Sitzungen in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen seine Aufgaben, den Vorstand zu beraten, dessen Geschäftsführung zu überwachen, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und das Unternehmen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellungen aktiv zu begleiten, wahrgenommen. Die Sitzungen fanden am 20. Januar, 25. März, 21. April, 30. Juni, 6. Oktober, 10. November und 15. Dezember statt. Außerdem fasste der Aufsichtsrat am 23. September im schriftlichen Umlaufverfahren einen Beschluss zum Thema „D&O-Versicherung“.

Der Aufsichtsrat ist seinen Aufgaben zur Überwachung und Beratung des Vorstandes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Regelwerken der Bank jederzeit vollumfänglich nachgekommen. Der Aufsichtsrat wurde vom Vorstand zur Erfüllung dieser Aufgaben kontinuierlich und ausführlich über die maßgeblichen Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensführung und -strategie, insbesondere der Geschäfts-, Risiko- und IT-Strategie, sowie wesentliche

Ereignisse und Geschäftsvorfälle unterrichtet. Soweit Entscheidungen und Geschäftsvorgänge der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften, wurde diese erteilt. Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorstandsvorsitzende erörterten zudem in regelmäßigen Gesprächen aktuelle Einzelthemen und Entscheidungen des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat besprach darüber hinaus regelmäßig risiko- und prüfungsrelevante Themenstellungen anhand der Quartalsberichte zur Risikolage sowie auf Basis der jährlichen bzw. quartalsweisen Informationen der internen Revision gemäß § 25c KWG, erörterte regelmäßig Vorstandsangelegenheiten und ließ sich laufend über den geplanten weiteren Transformations- und Rückbauprozess der Gesellschaft unterrichten.

In einer außerordentlichen Sitzung am 20. Januar 2021 erörterte der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der im Dezember 2020 zugestellten weiteren Steuer-/Zinsbescheide die neuen Erkenntnisse und Entwicklungen zum Thema „Dividendenarbitragegeschäfte“. Des Weiteren empfahl der Aufsichtsrat der Hauptversammlung in einer weiteren außerordentlichen Sitzung am 25. März 2021, eine erforderliche einfache Kapitalerhöhung gemäß § 182 AktG zu beschließen, und ließ sich in derselben Sitzung vom Vorstand über die dadurch notwendige Aktualisierung der Planung informieren.

In seiner Sitzung am 21. April stellte der Aufsichtsrat neben den üblichen Schwerpunktthemen nach entsprechendem Bericht des Abschlussprüfers, der Ernst & Young GmbH, den Jahresabschluss 2020 fest. Zudem beschloss er über den „Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2020“ und den „Corporate Governance Bericht im Geschäftsbericht 2020“ der Portigon AG. Des Weiteren schlug der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten und die erneute Bestellung von Eckhard Forst zum Mitglied des Aufsichtsrates zu beschließen. Nach Durchführung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens und dessen Auswertung durch eine unabhängige externe Rechtsanwaltskanzlei empfahl der Aufsichtsrat der Hauptversammlung, die Ernst & Young GmbH als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

Am 30. Juni wurden neben den laufenden Themen u. a. Fragen zur D&O-Versicherung sowie zur Fortführung der Strafrechtsschutzversicherung erörtert sowie das Ergebnis der Effizienzprüfung des Aufsichtsrates besprochen. In seiner Sitzung am 6. Oktober befasste sich der Aufsichtsrat u. a. mit Prüfungsangelegenheiten. Darüber hinaus fand am 10. November eine weitere außerordentliche Aufsichtsratsitzung zum Thema „Dividendenarbitragegeschäfte“ statt, in der es im Wesentlichen um die Verfolgung von Regressansprüchen ging. In der Sitzung am 15. Dezember ließ sich der Aufsichtsrat neben den üblichen Berichtspunkten vom Vorstand u. a. über die Fortschreibung der Planung für die Jahre 2022 bis 2026 unterrichten und nahm sie zur Kenntnis.

Prüfung des Abhängigkeitsberichts

Die Ernst & Young GmbH hat als gesetzlicher Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 zur Prüfung gemäß § 313 Abs. 1 AktG vorgelegt. Der Prüfer hat bestätigt, dass die tatsächlichen Angaben des Berichts des Vorstandes der Portigon AG über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG richtig sind und dass bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Portigon AG eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und nicht benachteiligt wurde.

Die Überprüfung des Berichts des Vorstandes der Portigon AG über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG durch den Aufsichtsrat hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Aufsichtsrat schließt sich den Ergebnissen der Prüfung durch den Abschlussprüfer an. Hiernach und nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung erhebt der Aufsichtsrat gegen die Schlusserklärung des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen keine Einwendungen.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Aufsichtsrat stellte in seiner Sitzung am 30. März 2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 fest und empfahl der Hauptversammlung, in ihrer am selben Tag stattfindenden Sitzung den Vorstand und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten, drei Aufsichtsratsmitglieder erneut zu bestellen und die Ernst & Young GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht der Bank, die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss sowie der Jahresbericht der Revision gemäß den Mindestanforderungen an die interne Revision rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Abschlussprüfer, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nahm an der prüfungsrelevanten Sitzung des Aufsichtsrates teil. Der Abschlussprüfer prüfte den Jahresabschluss inklusive Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Jahresabschluss und Lagebericht der Portigon AG einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Buchführung wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat erörterte den Abschluss, prüfte den Lagebericht und diskutierte die Berichte des Abschlussprüfers über die Ergebnisse seiner Prüfung. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben.

Düsseldorf, den 30. März 2022



Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Corporate Governance in der Portigon AG

Kohärente Corporate-Governance-Standards sind für eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung unabdingbar und somit wesentlicher Teil des Selbstverständnisses der Portigon AG.

Die Portigon AG beachtet die Regeln des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Nordrhein-Westfalen und die damit einhergehenden Verpflichtungen.

Der PCGK wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, eine transparente Unternehmensführung und -überwachung sicherzustellen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter eindeutig zu fassen.

Nach Maßgabe des PCGK berichtet die Portigon AG jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist Bestandteil des Geschäftsberichts, zudem wird er auf der Internetseite der Portigon AG unter www.portigon-ag.de öffentlich gemacht. Teil des Corporate Governance Berichts ist wie in den Vorjahren ebenfalls ein Vergütungsbericht.

Vergütungsbericht

Die Portigon AG hat ihr Vergütungssystem entsprechend den „Principles for Sound Compensation Practices“ ausgerichtet. Die Vergütung des Vorstandes legt die Portigon AG sowohl im Anhang des Jahresabschlusses als auch in diesem Vergütungsbericht gemäß PCGK mit Verweis auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW) offen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in seinen Grundzügen erläutert. Überdies enthält der Vergütungsbericht u. a. Angaben über die Zusammensetzung und die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrates.

Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung zur Vergütung der Organmitglieder nach Maßgabe des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) und der mit der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA, vormals SoFFin) geschlossenen Verträge.

Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat legt die Vergütung des Vorstandes der Portigon AG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe der FMSA bzw. des FMStFG und der Instituts-VergV fest. Dies gilt insbesondere für Gehälter und andere Vergütungsbestandteile einschließlich Pensionszusagen. Mit den Mitgliedern des Vorstandes werden entsprechende Dienstverträge geschlossen.

Das Fixum als leistungsunabhängige Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Eine Überprüfung findet üblicherweise im Rahmen von Vertragsverlängerungen statt. Die fest zugesagten Leistungen enthalten im üblichen Rahmen gewährte Sachbezüge. Hierzu zählt im Wesentlichen die Übernahme von Prämien für Versicherungen, soweit derartige Leistungen vertraglich zugesagt wurden.

Als Nebenleistungen gewährte die Portigon AG ihren Vorstandsmitgliedern Organisationsleistungen wie zum Beispiel den Aufwand für jährliche ärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Geschäftsreisen.

Mit Wirkung zum 1. November 2009 hat die damalige WestLB AG mit dem SoFFin umfangreiche Vertragswerke zur Stabilisierung der Bank abgeschlossen. In diesem Kontext wurde die monetäre Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied seit 1. November 2009 auf 500 T€ p. a. begrenzt.

Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder der Portigon AG erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2012 festgesetzt wurde.

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen in Form einer pauschalen Abrechnung und die auf die Vergütung und baren Auslagen gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer, falls einzelne Aufsichtsratsmitglieder Letztere gesondert in Rechnung stellen.

Bezüge der Organe im Geschäftsjahr 2021

Die Bezüge der Organe der Portigon AG im Geschäftsjahr 2021 stellten sich wie folgt dar:

	1. 1. – 31. 12. 2021 Mio €	1. 1. – 31. 12. 2020 Mio €
Gesamtbezüge Vorstand	0,7	0,7
– davon fix	0,7	0,7
– davon erfolgsorientiert	–	–
– davon ausscheidensrelevant	–	–
– davon wegen Aufsichtsratsmandaten bei Konzerntöchtern	–	–
Gesamtbezüge für ehemalige Vorstandsmitglieder sowie deren Hinterbliebene	6,2	6,2
Bezüge Aufsichtsratsmitglieder	0,1	0,1
– davon fix	0,1	0,1
– davon erfolgsorientiert	–	–
– davon erfolgsorientiert bezogen auf den langfristigen Unternehmenserfolg	–	–
Pensionsrückstellungen für im Geschäftsjahr aktive Vorstandsmitglieder	3,2	3,8
Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder sowie deren Hinterbliebene ¹	117,4	115,2

¹ Vor Verrechnung mit dem dazugehörigen Deckungsvermögen.

Zu weiteren Details wird auf die Anhangangabe 35 des Geschäftsberichts verwiesen.

Entsprechenserklärung 2021

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2021, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- In **Ziffer 3.1.2 PCGK** empfiehlt der Kodex, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln soll. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Flexibilität sieht die Portigon AG – insbesondere da der Vorstand seit dem 20. August 2020 lediglich aus zwei Personen besteht – von einer Fixierung der Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung für den Vorstand ab. Die Ressortzuständigkeiten der beiden Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Gemäß **Ziffer 3.3.4 PCGK** soll die Geschäftsleitung insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten Rückbau des Unternehmens und die letztlich geplante Errichtung einer personallosen Gesellschaft definiert ist, ist eine gezielte Besetzung von Führungsfunktionen, wie im PCGK vorgesehen, praktisch nicht umsetzbar. In den zurückliegenden Jahren sind viele Führungspositionen weggefallen und wurden nicht wieder neu besetzt.
- Der Public Corporate Governance Kodex sieht in **Ziffer 3.4.2 Absatz 4** vor, dass bei Abschluss von Anstellungsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. In den älteren Vorstandsverträgen der Portigon AG war ein diesbezüglicher Abfindungs-Cap nicht vorgesehen, neu gefasste Verträge berücksichtigen diese Vorgabe.
- In **Ziffer 3.4.3 Absatz 2 PCGK** heißt es für den Fall, dass das Überwachungsorgan das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung oder die wesentlichen Vertragselemente festlegt, so soll das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bzw. die wesentlichen Vertragselemente und über etwaige Veränderungen informieren. Eine diesbezügliche Unterrichtung der Hauptversammlung der Portigon AG findet nicht statt, da im Vorfeld von Beschlussfassungen über Änderungen des Vergütungssystems ein enger Informationsaustausch mit den Eigentümern erfolgt.
- Der Empfehlung gemäß **Ziffer 4.4.2 Absatz 1 PCGK**, nach der in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten soll, wird seit dem Geschäftsjahr 2016 nicht mehr gefolgt. In Anbetracht des bereits weit vorangeschrittenen Rückbaus der Portigon AG sowie des Umstands, dass der Aufsichtsrat lediglich sechs Mitglieder umfasst, verzichtete der Aufsichtsrat auch im Jahr 2021 weiterhin auf die Bildung von Ausschüssen. Die Aufgaben eines Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsratsplenum selbst wahrgenommen.
- **Ziffer 4.8.2 Absatz 3 PCGK** schlägt vor, dass eine D&O-Versicherung nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden soll. Eine Zustimmung zum Abschluss einer D&O-Versicherung erfolgt in der Portigon AG nach vorherigem Informationsaustausch auf Eigentümerebene regelmäßig durch den Aufsichtsrat.

- **Ziffer 6.2.6 PCGK** sieht vor, dass ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen soll, wenn diese oder dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden sollte dabei nicht nur die oder der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens für die Abschlussprüfung war die Portigon AG ein sogenanntes CRR-Kreditinstitut i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG und hatte daher als ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (sogenannte Public Interest Entities, PIE) insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (kurz „EU-AprVO“, vgl. Art. 2 Abs.1 b) EU-AprVO) und des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) zu beachten. Aufgrund der Übergangsregelung des Art. 41 Abs. 2 EU-VO war der bisherige Abschlussprüfer nicht vom Auswahlverfahren zur Vergabe der Jahresabschlussprüfungen auszuschließen. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichsten Angebots des Ausschreibungsverfahrens erfolgte bislang kein Wechsel des gegenwärtigen Abschlussprüfers.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter [www.portigon-ag.de/Unternehmensinformationen/Corporate Governance](http://www.portigon-ag.de/Unternehmensinformationen/Corporate%20Governance).

Bericht zu den jeweiligen Anteilen der Geschlechter in den Organen und in Führungsfunktionen

Hinsichtlich der **Ziffer 5.2 PCGK** soll der Corporate Governance Bericht u. a. auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen der Geschlechter an der Gesamtzahl der Organmitglieder sowie der Personen mit Führungsfunktionen umfassen. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen hat der Vorstand in der Vergangenheit insbesondere auch auf Vielfalt (Diversity) und damit einhergehend auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter geachtet. Allerdings sind im Zuge des Rückbaus der Portigon AG in den letzten Jahren viele Führungspositionen weggefallen und wurden nicht wieder neu besetzt. Auch in den kommenden Jahren wird der Rückbau der Gesellschaft konsequent fortgesetzt werden und damit wird ebenfalls die Anzahl der Führungskräfte weiter reduziert.

Vor diesem Hintergrund besteht der Vorstand der Portigon AG per 31. Dezember 2021 mit Frau Glaß und Herrn Seyfert aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist damit zu je 50 % weiblich und männlich besetzt. Der Aufsichtsrat setzt sich am 31. Dezember 2021 aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammen, davon sind zwei weiblich und vier männlich. Unterhalb des Vorstands existiert aufgrund des fortgeschrittenen Rückbaus faktisch nur noch eine Führungsebene. In Deutschland sind zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch fünf Bereichsleiter tätig. Alle fünf Bereichsleiter sind männlich. Die unterhalb der Ebene der Geschäftsbereichsleiter verbleibenden und größtenteils nur noch verhältnismäßig geringfügigen Führungsaufgaben werden von zwei Frauen und sechs Männern wahrgenommen.

Düsseldorf, den 30. März 2022

Für den Aufsichtsrat

Eckhard Forst

Für den Vorstand

Frank Seyfert

Standorte

Inland

Portigon AG

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 890 995 00
Fax + 49 211 890 995 84

Ausland

London

80 Coleman Street
London EC2R 5BJ
Großbritannien
Tel. + 44 20 7020-2000
Fax + 44 20 7020-2002

New York

6 Thorman Lane
Huntington
New York 11743
USA
Tel: +1 212 852-6000

Impressum/Kontaktadressen

Portigon AG

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 890 995 00
www.portigon-ag.de

Kommunikation

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 890 995 05
info@portigon-ag.de

Der Geschäftsbericht liegt auch in englischer Sprache vor und ist im Internet auf unserer Website unter portigon-ag.de verfügbar.

Produktion

valido, Düsseldorf

Disclaimer Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Dieser Geschäftsbericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen zu unserer Geschäfts- und Ertragsentwicklung, die auf unseren derzeitigen Plänen, Einschätzungen, Prognosen und Erwartungen beruhen. Die Aussagen beinhalten Risiken und Unsicherheiten. Denn es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die auf unser Unternehmen einwirken und zu großen Teilen außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Dazu gehören vor allem die Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können also erheblich von unseren heute getroffenen Annahmen abweichen. Sie haben daher nur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Gültigkeit. Wir übernehmen keine Verpflichtung, die zukunftsgerichteten Aussagen angesichts neuer Informationen oder unerwarteter Ereignisse zu aktualisieren.



Portigon AG

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Tel. + 49 211 890 995 00

www.portigon-ag.de